J.publ.G.
117
f

J. publ. G. 117 f Brüel

Kr
F. prakt. g.
1175

Materialien

für

die zu erwartende Reform

des Deutſchen Münzweſens

von

L. A. Brüel
Königlich=Hannoverſchem Münzmeiſter.

Zweite verbeſſerte Auflage.

Hannover, 1831.
In der Hahnſchen Hof=Buchhandlung.

335 Jc

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Der Uebelſtand, daß ſo viele zum Münzen berechtigte Herren und ſo viele Münzſorten in Deutſchland waren, hat vorzüglich von jeher die ſogenannten Münz-Uebel veranlaſſt, und auch die jetzt obwaltenden Münz-Unbequemlichkeiten ſind dadurch herbeigeführt. Die Münz-Uebel ſind in der letzten Zeit für die Länder, in welchen die Conventions-Münze die Caſſen- und Landes-Münze iſt, noch bedeutend dadurch vermehrt, daß man faſt allgemein den Preußiſchen Thaler für den Conventions Thaler, auch wohl den Kronen Thaler für $1\frac{1}{2}$ Thaler Conventions-Münze, bei kleinen Zahlungen annimmt, ſo wie auch, daß dieſe Münzen, als Kreuzer-Geld, zu hoch im Zahlwerthe (Courſe) ſtehen.

Daß nun mehrere Deutſche Regierungen dieſen Münz-Uebeln abzuhelfen wünſchen, iſt wohl nicht zu bezweifeln, ja es iſt zu erwarten, daß deshalb zu entſcheidenden Maßregeln geſchritten werden möchte. Weil nun aber die Erfahrung hinlänglich beweiſet, daß es den Deutſchen Münz-Geſetzgebern, bei dem beſten Willen, noch nicht gelungen iſt, ein dauerhaftes Münzſyſtem einzuführen, ſo iſt ſicherlich anzunehmen, daß ſolches unter die ſchwer zu löſenden Aufgaben gehören muß.

Unter den vorliegenden Umſtänden wird es alſo den Deutſchen Münz-Geſetzgebern lieb ſein, wenn Sachkundige ihre Anſichten über dieſen wichtigen Gegenſtand beſcheidentlich zu ihrer Anſicht bringen. Denn welchem erfahrenen Geſchäftsmanne iſt

es wohl nicht bereits vorgekommen, daß einer oder der andere ſeiner Untergebenen, Bemerkungen im Geſchäfte machte, die ihm entgingen und auch leicht entgehen konnten, indem ſolche ihm entfernt, dem Untergebenen aber vor Augen lagen.

In der letzten Zeit nun haben mehrere unterrichtete Männer über das deutſche Münzweſen geſchrieben; ſie haben die uns drückenden Münz-Uebel aufgezählt; ſie haben ihre Entſtehung nachgewieſen, auch hin und wieder Mittel, ſolchen abzuhelfen, vorgeſchlagen und über die feſtzuſtellenden Münzprincipien ihre Meinung ausgeſprochen. Wie aber dem neuen Münzſyſteme Sicherheit und Dauer zu geben ſei, davon iſt, ſo viel ich bemerkt habe, in dieſen Abhandlungen nicht viel zu finden. Die Furcht, daß diesmal, wie immer, die dazu erforderlichen Maßregeln, wo nicht gänzlich übergangen, jedoch nicht kräftig genug ergriffen werden möchten, hat mich allein ermuthigt, durch vorliegenden Aufſatz darauf aufmerkſam zu machen. Wäre darüber bereits etwas geſchrieben, ſo würde ich geſchwiegen haben. — Für meinen guten Willen erbitte und erwarte ich gütige Nachſicht. In dieſer Vorausſetzung erlaube ich mir, in der vorliegenden erſten Abhandlung noch drei Maßregeln vorzuſchlagen, die bisher nicht gehörig in Anwendung kamen, von deren Annahme und ſtrenger Befolgung indeſſen die Dauer des zu erwartenden neuen Münzſyſtems, ſo wie auch die allmählige Beſeitigung der Münz-Uebel vorzüglich abhängen möchte; ſie ſind folgende:

1. In der als Caſſen- und Landes-Münze zu prägenden Münze, muß ein Preis des Silbers feſtgeſetzt werden, der bei dem Ankaufe dieſes Metalles, behuf des Vermünzens, ſowohl der juſtirten als der Scheidemünze, niemals überſchritten werden darf. Ein Preis, der einen gerechten und billigen Schlagſchatz bedingt und das unzeitige Münzen verhindert.

2. Der Circulations-Kreis der einmal angenommenen Caſſen- und Landes-Münze muß auf alle Weiſe geſchützt, und nicht durch Papier-Geld, oder durch leichte Aufnahme und Zulaſſung fremder Geldſorten in den herrſchaftlichen Caſſen,

oder in dem kleinen Handel verengt werden, ſelbſt nicht von den Münzen, welche von andern Staaten, nach dem darauf benannten Münzfuße, richtig ausgemünzt ſind, wenn ſie nicht dem Münz-Vereine angehören.

3. Es muß eine General-Münzcontrole angeſtellt werden, welche aus Männern beſteht, die im Münzfache erfahren und von allen anderweitigen Staatsgeſchäften unabhängig ſind; ſelbigen muß die Münz-Polizei des ſämtlichen Münzvereines, mittelſt Inſtruction, aufgetragen werden.

Um nun dem geneigten Leſer klar und verſtändlich zu werden, habe ich es gewagt, ein Münzſyſtem für den wahrſcheinlich zu erwartenden Münz-Verein der norddeutſchen Staaten aufzuſtellen, in welchem ich obige drei Puncte als Münz-Principien mit aufgenommen habe, und wodurch ich überdem noch die Gelegenheit erhalte, verſchiedene andere Grundſätze des Münzweſens in eine anſchauliche Anwendung zu bringen, die von den Sachkundigen, als bewährt, ſo weit anerkannt ſein möchten, daß es unzweckmäßig wäre, dafür noch weitläufigere Beweiſe, als hier geſchehen, anzuführen. Dieſem nach halte ich es für erwieſen, daß die verſchiedene Eintheilung der feinen Mark in wenigere oder mehrere Thaler oder Gulden u. dgl. an und für ſich gar keinen Nachtheil oder Nutzen herbei führen kann, daß nur anderweitige Einwirkungen, Münzverluſte und Münz-Unbequemlichkeiten verurſachen, und ſolches, den Umſtänden nach, bald den ſchweren, bald den leichten Münzfuß treffen kann, weshalb denn bei der Wahl deſſelben allein auf dieſe Nebeneinwirkungen zu achten iſt.

Ferner glaube ich, daß es als erwieſen angenommen werden kann, daß zu viele Münzſorten unbequem ſind und auch Verluſte herbeiführen können, weshalb mit Strenge darauf zu halten iſt, daß nicht mehr Münzſorten geprägt werden, als zur leichten Auseinanderſetzung durchaus nothwendig ſind. Hierbei habe ich zu bemerken, daß es wohl nicht zu den Münzfüßen nothwendig gehöre, die bei ihrer Entwerfung

angeordneten, vielleicht zu vielen Unterabtheilungen (Münzſorten) beizubehalten.

Auch wird es wohl keiner weitern Erklärungen und Beweiſe bedürfen, daß es bequem und oft nothwendig ſei, daß kleine, beiſammen liegende Staaten, nach einem und demſelben Münzfuße geprägte Münzen, zu ihrer gemeinſchaftlichen Caſſen- und Landes-Münze erwählen; daß es aber zu dieſem Zwecke auch unerläßlich erforderlich ſei, daß die Regierungen dieſer Staaten ganz gleiche Principien, Rechte und Verfahrungsweiſen beim Vermünzen anerkennen und in Anwendung bringen, und daß hierzu nur allein die ſogenannten Münzvereinigungen führen, welche die dazu erforderlichen Sicherheiten bedingen können.

Was nun die zwei kurzen Abhandlungen betrifft, welche der erſten folgen, ſo ſind ſolche gleichſam als Nachtrag der erſten zu betrachten, und ſind, um deutlicher zu bleiben, derſelben nicht einverleibt worden.

Wenn ich gleich in den vier und dreißig Jahren, daß ich als Münzbedienter angeſtellt bin, oft Gelegenheit hatte, Bemerkungen zu machen, Urtheile und Meinungen zu hören, die auf vorliegende Münzgegenſtände ſich bezogen, auch, nachdem nach dieſer oder jener Anſicht Münzverordnungen erlaſſen und Maßregeln genommen worden, die Wirkungen davon genau zu beobachten, mir dergeſtalt angelegen ſein ließ, daß ich wohl glauben darf, etwas Erfahrung in dieſer Sache zu haben, ſo weiß ich mich demnach ſehr wohl zu beſcheiden, daß nur allein die Münzgeſetzgeber ſich auf dem Standpunkte befinden, das Ganze dieſes wichtigen Gegenſtandes überſehen und den Staatsverfaſſungen in der gehörigen Form anpaſſen zu können; glaube aber dennoch, es ſei rathſam, daß die Münzgeſetzgeber zu dem Baue des neuen Deutſchen Münzſyſtemes ſich verſchiedene Materialien, welche außer ihrem Geſichtskreiſe liegen, von den im Münz- und Geldweſen erfahrenen Practikern liefern laſſen. Mit dieſer Anſicht übergebe ich dieſe Materialien den Männern, welche vielleicht zum Aufbaue eines neuen Deutſchen Münzſy-

ſtemes berufen werden möchten, und werde mich belohnt fühlen, wenn ſie auch nur etwas davon brauchbar finden ſollten. Es iſt übrigens merkwürdig, wie über dieſen Gegenſtand die Anſichten ſo verſchieden ſind, und wie viele ſonſt ſo unterrichtete Männer, oftmals falſche Thatſachen vorausſetzen, auf welche ſie ihre Meinung ſtützen. Bei ſo bewandter Lage der Umſtände kann ich denn freilich nicht erwarten, daß man allgemein meiner Meinung ſein wird, hoffe jedoch von Jedem verſtanden zu werden, worauf ich vorzüglich Bedacht genommen, und ſo überlaſſe ich der Zeit die Entſcheidung.

Ueber die Hülfsmittel, die norddeutſchen Staaten von den ſie jetzt drückenden Münz-Uebeln zu befreien und vor deren Rückkehr zu ſchützen.

Es veranlaſſt durchaus keine Unbequemlichkeiten oder Verluſte, wenn behuf großer Zahlungen, bei denen die Zahlungsmittel vorher jedesmal bedungen worden, viele verſchiedene Zahlungsmittel zu Gebote ſtehen. Ja, es iſt allgemein vortheilhaft, wenn eine große Auswahl darin Statt finden kann. So wird es z. B. für den Geber wie für den Nehmer, oft am vortheilhafteſten und bequemſten ſein, wenn ein Staat dem andern ſeine Schuld mit Silber-Barren bezahlt, wenn große Handelshäuſer bald mit Wechſeln, bald mit Staatspapieren, dieſesmal mit dieſer, ein andermal mit jener Waare, nach dieſer Gegend mit Gold-, nach jener Gegend mit Silbermünze ſich Zahlung leiſten. Daß beide Theile freiwillig ſo und nicht anders die Zahlung abſchließen, beweiſt hierbei wohl hinlänglich, daß es ſo am vortheilhafteſten oder bequemſten für ſie

war, und ganz unzweckmäßig möchte es ſein, auf irgend eine Weiſe hierbei ſtörend eingreifen zu wollen.

Eine ganz andere Sache iſt es mit allen den kleinen Zahlungen, bei welchen man vorausſetzen muß, daß ſolche in der als Caſſen= oder Landesmünze ernannten Silbermünze geleiſtet werden. Stehen zu ſolchen Zahlungen zu vielerlei Münzſorten zu Gebote, ſo iſt das ſchon unbequem; haben etliche davon außerdem keinen allgemeinen Cours (Zahlwerth), beſteht dieſe Münze zum Theil aus zu kleinen Stücken, iſt die Scheidemünze zu häufig, die in Summen nur mit Verluſt wieder auszugeben iſt; ſchleichen ſich fremde Münzen ein, die mit der einheimiſchen Münze gleiche Benennung haben oder erhalten, einzeln, dieſer Benennung nach, in Zahlung angenommen werden, aber dennoch nach einem geringern Münzfuße als die Landesmünze ausgeprägt ſind und in Summen auch einen geringern Zahlwerth als die Landesmünze haben, ſo veranlaſſt alles dieſes die uns drückenden Münzübel, worüber ich mich wohl nicht weiter auszulaſſen brauche, da kürzlich darüber Mehreres geſchrieben iſt.

Nur die Wegſchaffung aller überflüſſigen Münzen und das Feſthalten der herrſchaftlichen Caſſen und des kleinen Handels, an nur 5 bis 6 Sorten der Silbermünze, ihre Scheidemünze mit eingeſchloſſen, welche nach einem öffentlich dazu anerkannten Münzfuße reel, im richtigen Sortenverhältniſſe und nicht im Ueberfluſſe ausgemünzt ſind, kann die jetzigen Münzübel in Deutſchland heben.

Daß bei den vielen zum Münzen berechtigten Deutſchen Staaten nur durch gemeinſchaftliches Einwirken, nur durch Münzvereinigungen der vorliegende Zweck erreicht werden, und durch ein allgemein unwandelbar richtiges Ausüben des Münzens, Deutſchland vor neuen Münzübeln geſichert werden könne, iſt wohl nicht zu bezweifeln, auch wohl hin und wieder bereits anerkannt.

Wenn man fragt: ob eine, obigen Zweck beabſichtigende Vereinigung aller Deutſchen Staaten zu wünſchen ſei? ſo wäre

dies gewiß bedingungsweiſe zu bejahen; inſofern nemlich, daß dieſer große Münzverein die Grundſätze des Münzweſens im Allgemeinen für Deutſchland feſtſetzte und zu deren Befolgung ſich verpflichtete. Wollten aber alle dieſe Staaten nach einem und demſelben Münzfuße ausmünzen laſſen, und wohl gar dabei eine ganz gleiche Eintheilung der Münzſorten annehmen, ſo wäre das gewiß für jetzt noch nicht rathſam, weil der allgemeinen Einführung einer ſolchen neuen Münze, ſo bedeutende Schwierigkeiten und Hinderniſſe entgegenſtehen, daß es ſehr ſchwer ſein würde, damit zu Stande zu kommen. Weit leichter wird es aber ſein, wenn die Norddeutſchen Staaten, in denen nach Thalern und Groſchen gerechnet wird, in welche überdem die Preußiſche Münze bedeutend eingedrungen iſt, einen Münzverein bilden, und alle die Länder, welche nach Kreuzern rechnen, zu einem zweiten Münzvereine zuſammentreten.

Die vorzüglichſten Gründe dazu ſind folgende: In den Preußiſchen Staaten iſt das Münzweſen neuerdings dergeſtalt regulirt, daß die Preußiſche Regierung wohl auf keine Weiſe bewogen werden könnte, von ihrem angenommenen 14 Thlr. Münzfuße wieder abzugehen. Alle Deutſchen Staaten, in denen nach Kreuzern gerechnet wird, werden aber eben ſo wenig ſchon jetzt zu dem Preußiſchen 14 Thlr. Münzfuße übergehen und auf keine Weiſe die Gutengr. oder Silbergr. Eintheilung annehmen wollen, weil faſt alle jetzt beſtehende Preiſe in Kreuzern, in die Gutengr. oder Silbergr. Münze verwandelt, nur mit Hülfe der Brüche dieſer Münzen ausgeglichen werden können, wodurch denn das Abgehen von den alten Kreuzern zu den Gutengr. oder Silbergr. mit ihren Pfennigen, bei Beſtimmung der Waarenpreiſe ſo ſehr erſchwert wird, daß mehrere Jahre darüber hingehen könnten, bevor die erforderliche Münzeinheit wieder erreicht ſein würde.

Um mich deshalb Jedermann deutlich zu machen, erlaube ich mir, ohne weiter Berechnungen oder Vergleichungen aufzu-

ſtellen, die Eintheilungen der feinen Mark Silber in den, hier in Betrachtung kommenden drei Münzfüßen herzuſetzen.

1 feine Mark Silber iſt gleich:

20 Fl. (à 60 Kreuzer) = 1200 Kr. (à 4 Pf.) = 4800 Pf.
oder
14 Thlr. (à 30 Sbrgr.) = 420 Sbrgr. (à 12 Pf.) = 5040 Pf.
oder
14 Thlr. (à 24 Ggr.) = 336 Ggr. (à 12 Pf.) = 4032 Pf.

Wollte man die Gutegr. oder Silbergr. Eintheilung in den Staaten der Kreuzer-Münze einführen, und ſollte der Hauptzweck, Einheit und Einfachheit der Caſſen- und Landesmünze dadurch erreicht werden, ſo müſſten die in jenen Staaten laufenden großen Summen Kreuzer-Münze, auf irgend eine Art weggeſchafft oder zu neuen Sorten der Gutegroſchen-Münze umgewandelt werden. Das gewöhnlichſte und bequemſte Mittel dazu, durch Verordnungen die alten Kreuzer-Münzen ſo viel im Zahlwerthe herabzuſetzen, daß ſie ſchmelzwürdig würden und als Silber aus der Circulation verſchwänden, würde unter dieſen Umſtänden nichts bewirken. Man würde nemlich die den Waarenpreiſen anpaſſende Kreuzer-Rechnung, mit der nicht paſſenden Gutegr. oder Silbergr.-Rechnungsweiſe durchaus nicht vertauſchen, und Nachfrage und Zahlwerth der Kreuzer würden bleiben wie ſie waren; jene Verordnungen und Befehle würden nur allein von den herrſchaftlichen Caſſen befolgt werden und ein nicht hinlängliches Weichen des Zahlwerthes der Kreuzer-Münze veranlaſſen können. Unter ſolchen Umſtänden würden ſich dieſe Regierungen entſchließen müſſen, die alten Kreuzer-Münzen einzuziehen, um ſie mit bedeutendem Verluſte einſchmelzen zu laſſen, und nur mit dem gänzlichen Verſchwinden derſelben — wahrſcheinlich erſt nach vielen Jahren — würde nur eine Berechnungs- und Zahlungsweiſe in den herrſchaftlichen Caſſen und im kleinen Handel ſich wieder einſtellen können.

Die nicht erreichte allgemeine Einführung der Centimen im ehemaligen Königreich Weſtphalen, ſo wie auch die mit

obigen Hinderniſſen kämpfende Einführung der Silbergr. und Pfennige in den Preußiſchen Provinzen, in welchen früher nach Gutengr. gerechnet wurde, beweiſt ſelbſt in der neueren Zeit, daß ein ſolches Hinderniß nicht ſo unbedeutend iſt, wie man oft verleitet wurde es anzuſehen.

Weil nun aber außerdem jeder Uebergang zu einem andern als dem bisher gebräuchlichen Münzfuße, noch manche andere Beſchwerden mit ſich führt, das Circuliren fremder Münzen, als Kreuzer-Münze, in dieſen Staaten noch nicht ſo bedeutend und allgemein iſt, daß dieſe fremden Münzen nicht noch, durch kraftvolles Einwirken der Regierungen, im Zahlwerthe der Kreuzer-Münze ſo weit herab gewürdigt werden könnten, daß ſie aus dieſem Circulationskreiſe verſchwinden müſſten, ſo darf ich wohl annehmen, daß dieſe Staaten jetzt noch nicht ihren 20 Gulden Münzfuß verlaſſen, ſondern erſt verſuchen werden, die fremden Münzen in ihre einheimiſchen Circulationskreiſe zurückzutreiben, und das um ſo eher, wenn es zu einem Münzvereine dieſer Staaten der Kreuzer-Münze kommen ſollte.

Wie ſollen aber die Norddeutſchen Staaten verfahren, in denen faſt allgemein nach Thlr., Gutengr. und Pfennigen gerechnet wird, um die in dieſen Ländern eingeriſſenen Münzübel zu heben und für die Folge ein dauerhaftes, einfaches Münzſyſtem aufzuſtellen und einzuführen?

Die herrſchaftlichen Caſſen dieſer Staaten rechnen zwar nach dem 20 Gulden- oder Convent.-Fuße, nehmen auch wohl tarifmäßig Preußiſches Courant, Holländiſche Gulden, Caſſengulden u. dgl. als Conv. Münze in Zahlungen, welche Münzen jedoch nur dann eingezahlt werden, wenn ihr öffentlicher Zahlwerth nicht höher als ihre Tarifirung iſt; dennoch wird, mit geringer Ausnahme, der kleinere Handel dieſer Länder in der 14 Thlr. Münze gemacht, und jeder Verkäufer muß bereits darauf rechnen, daß ihm dieſe Münze gezahlt wird, deshalb auch ſeine Waarenpreiſe darin berechnen und beſtimmen. Faſt ein Jeder, der Conv. Münze empfängt, eilt damit zum Wechs-

ler, um ſie in 14 Thlr. Münze zu verwechſeln und ſo $2\frac{1}{4}$ bis 3 Procent Agio zu gewinnen, weil in kleinen Auszahlungen dieſe Münze nur wie 14 Thlr. Münze gilt. Wer aber den herrſchaftlichen Caſſen zu zahlen hat, iſt häufig genöthigt, Conv. Münze einzuwechſeln und muß Agio geben. Die 14 Thlr. Münze dringt unter dieſen Umſtänden immer mehr ein, und es iſt wohl anzunehmen, daß ſelbige bereits über die Hälfte der ſämmtlichen Silbermünze dieſer Staaten ausmacht. Unter dieſen Umſtänden gilt die Conv. Scheidemünze bald als Conv. Geld, bald als Preußiſches Courant, und eine gleiche Vertheilung derſelben iſt nicht möglich, weil ſie ſich immer da anhäuft, wo ſie noch am meiſten als Conv. Münze zu gebrauchen iſt. Daß die Staaten, in welchen dieſer Münzunfug eingeriſſen iſt, dadurch an Vermögen verlieren, iſt wohl ſchwer zu beweiſen, wenn es auch hin und wieder geglaubt wird. Dennoch iſt dieſes Uebel eine wahre Münzplackerei zu nennen, weil dadurch der Rechtliche oftmals eine Kleinigkeit verliert, die der Unrechtliche gewinnt, weil damit Zeitverluſte und Verdrießlichkeiten verbunden ſind, und die Zahlungsgeſchäfte dadurch unnützer Weiſe erſchwert werden. Dazu kommt nun noch, daß die jetzt laufende Conv. Münze faſt gänzlich aus injuſtirten, ausgewippten, zu leicht ausgeprägten und aus vieler Herren Ländern zuſammen gekommenen $\frac{1}{12}$ Stücken beſteht, welche, als nur eine und zwar zu kleine Münzſorte, überdem nicht die erforderliche Bequemlichkeit gewährt. Ferner, ſo wie die Münzverhältniſſe jetzt in dieſen Staaten ſtehen, ſind dieſelben ihres Einfluſſes auf ihre Caſſen- und Landesmünze, mittelſt des Münzens, gänzlich beraubt; denn bei dem geringen Zahlwerthe der juſtirten Conv. Münze iſt ſelbige nur mit Schaden zu münzen, und wird eingeſchmolzen, ſo wie ſie erſcheint.

Dieſe kurze Beſchreibung der jetzt beſtehenden Münzverhältniſſe und Münzunbequemlichkeiten in den Norddeutſchen Staaten, wird es hinlänglich beweiſen, daß es gut, ja nothwendig ſei, entweder die Conv. Münze wieder zu der Caſſen- und Landesmünze dieſer Länder zu erheben und ſie zu dem

Ende zu veredeln, deshalb alle jetzt gebräuchlichen fremden Münzen aus den herrſchaftlichen Caſſen und aus dem kleinen Handel zu entfernen, die zu leichten und unbequemen Conv. $\frac{1}{12}$ wegzuſchaffen und dieſe Summen mit paſſenden, meiſtens größern juſtirten Conv. Münzen zu erſetzen; oder ſich an das Preußiſche Münzſyſtem dergeſtalt anzuſchließen, daß die 14 Thlr. Münze, mit Beibehaltung der üblichen Gutengr. und Pf. Eintheilung zu der allgemeinen Caſſen- und Landesmünze öffentlich erhoben, und die jetzt laufende Scheidemünze demnach als 14 Thlr. Münze beibehalten würde.

So zweckmäßig es ſein mag, daß die Deutſchen Staaten, in welchen die Kreuzer-Rechnung gebräuchlich iſt, es verſuchen, ihre Conv. Münze von aller fremden Münze zu reinigen, indem das Intereſſe der Unterthanen es vielleicht noch nicht verhindern wird, die Conv. Münze im kleinen Handel allein zu gebrauchen, alſo dieſer Verſuch noch gelingen kann, ſo würde es dennoch unter den einmal beſtehenden Umſtänden ohne allen Erfolg und Nutzen ſein, wenn dieſer Verſuch auch in den Norddeutſchen Staaten, welche meiſtens nach Thalern, Gutengr. und Pfennigen rechnen, gemacht würde, weil daſelbſt das Intereſſe der Unterthanen es durchaus nicht mehr geſtattet, ſich des Gebrauchs der 14 Thlr. Münze im kleinen Handel zu enthalten, indem der Verkäufer befürchten müſſte, ſeine Kunden zu verlieren, wenn er darauf dringen wollte, ſich Conv. Münze zahlen zu laſſen und der Käufer gewinnt, wenn er nicht Conventions-, ſondern 14 Thlr. Münze zahlt. Man kann zwar mit Recht behaupten, daß wenn Jeder von einem und demſelben Tage an, dieſem Intereſſe entſagte und nur mit Conv. Münze verkehrte, ſo würde dabei keiner verlieren. Wie iſt aber eine ſolche Handlungsweiſe allgemein und nachhaltig zu bewirken? Wollten nun aber auch die Regierungen dieſer Staaten die in dieſen Ländern laufende 14 Thlr. Münze mit 4 bis 5 Procent Verluſt verſchmelzen, und in grobe Conv. Münze umprägen laſſen, ſo würde ſolches das Bedürfniß der 14 Thlr. Münze nicht vermindern, alſo dieſelbe im Zahlwerthe

nur ſteigern; eben ſo wenig würde es den Bedarf der Conv. Münze vermehren; ſelbige würde alſo im Zahlwerthe fallen, und die Preußiſchen Münzſtätten würden die beſte Gelegenheit erhalten und benutzen, mit Vortheil die nun fehlende 14 Thlr. Münze aus der neuen überflüſſigen Conv. Münze zu prägen und zu erſetzen. Sollte daher dieſes Mittel von Erfolg ſein können, ſo müſſte, bevor es angewendet würde, der Preußiſche Staat ſeinen jetzigen Münzfuß mit einem andern vertauſcht haben.

Wenn man nun auch hin und wieder noch der Meinung ſein mag, die Conv. Münze müſſe die einzige Caſſen- und Landesmünze dieſer Staaten bleiben — oder eigentlich wieder werden; wenn man auch noch hin und wieder glaubt, das Preußiſche Courant werde aus unſerm kleinen Handel verſchwinden, ſobald nur grobe Conv. Münze geprägt und die alten Conv. $\frac{1}{12}$ nicht mehr in den herrſchaftlichen Caſſen genommen würden, ſo kann doch auch dieſe Maßregel die 14 Thlr. Münze nicht entfernen, indem dadurch das allgemeine Intereſſe für ſelbige durchaus nicht beſeitigt werden kann. Die Sache iſt folgende: bevor die Conv. $\frac{1}{12}$ von den herrſchaftlichen Caſſen ausgeſchloſſen würden, müſſten bedeutende Summen von den juſtirten Conv. Münzen in Vorrath geprägt werden, um kurz vor der Bekanntmachung der Abſetzung der $\frac{1}{12}$, in Circulation gebracht werden zu können, damit nicht ein großer Theil der erforderlichen juſtirten Conv. Münze fehle. Bei der Prägung dieſer juſtirten Conv. Münze würde aber ein Schaden von 2 bis 2½ Procent für die Münzcaſſen erwachſen, und es könnte leicht ſein, daß ein großer Theil dieſer neuen Münze ſofort eingeſchmolzen und als Silber verkauft würde. Sollte dieſes gewaltſame und theure Manöver nun auch inſoweit gelingen, daß durch die herrſchaftlichen Caſſen in der Folge nur grobe juſtirte Conv. Münze lieſe, ſo würde es dennoch den Zahlwerth derſelben nicht von Belang heben können und ſelbſt wenn dies auch der Fall wäre, wie ſollte dadurch die einmal eingeriſſene Gewohnheit der Verkäufer, ihre Preiſe in der 14 Thlr. Münze

zu berechnen, welches allein aus Nahrungsloſigkeit entſtanden iſt und noch fortwährend ſeinen Grund darin haben wird, zu beſeitigen ſein und die Verkäufer veranlaſſen, ſtreng auf Zahlung in Conv. Münze zu halten? Sie werden vor wie nach fürchten, dadurch den Käufer zu verlieren, und dieſer wird um ſo mehr die erhaltene Conv. Münze in 14 Thlr. Münze umwechſeln, als er nun noch 1 bis 2 Procent Agio mehr dafür erhält. Demnach bin ich feſt überzeugt, daß unter den beſtehenden Einwirkungen, alle die Münzübel, welche die Norddeutſchen Staaten, außer Preußen, drücken, trotz allen etwaigen noch zu erlaſſenden Befehlen und Verordnungen, nicht eher beſeitigt werden können, bis dieſe Länder den Preußiſchen Münzfuß annehmen werden. Da aber die Abſicht dieſer Abhandlung eigentlich nicht iſt, hierfür Beweiſe zu führen, ſondern auf den Fall, daß eine Münzvereinigung der Norddeutſchen Staaten ſich bilden ſollte, und von dieſem Vereine die 14 Thlr. Münze als die gemeinſchaftliche Caſſen= und Landesmünze angenommen würde, zu dieſem neuen Münzſyſteme Materialien zu liefern, ſo wird das über dieſen Gegenſtand hier Geſagte hinlänglich ſein, dem geneigten Leſer den Standpunkt verſchafft zu haben, von welchem aus er ſowohl die Zweckmäßigkeit des Ueberganges der Norddeutſchen Staaten zu dem 14 Thlr. Münzfuße ſelbſt prüfen, als auch das nun Folgende leicht überſehen kann.

Alſo angenommen, es wollten mehrere der Norddeutſchen Staaten den 14 Thlr. Münzfuß dergeſtalt annehmen, daß ſie alle danach richtig ausgeprägte, juſtirte Silbermünze, und nach den Umſtänden auch die Scheidemünze als ihre gemeinſchaftliche Caſſen= und Landesmünze, ohne Gefahr und Nachtheil anerkennen könnten; ſo würde dies nur thunlich ſein:

1. Wenn alle dieſe Staaten, dieſem Münzfuße gemäß, ganz vollkommen gleich und ohne davon abzuweichen, ausmünzen ließen.

2. Wenn dieſe Regierungen gemeinſchaftlich dazu wirkten, daß dieſe ihre Caſſen= und Landesmünze einen höhern Zahl=

werth als Metallwerth erhielte und ſolchen Cours nachhaltend behauptete, zu welchem Ende der Circulationskreis dieſer Münze nach Möglichkeit erweitert und geſichert, auch nie zu viel von derſelben geprägt werden müſſte.

Um dies aber zu bewirken, iſt es durchaus erforderlich, daß die dazu nothwendigen Principien aufgeſtellt, von dieſen Staaten anerkannt und ſtets befolgt werden. Denn ſündigt nur eine Regierung oder Münzſtätte gegen die deshalb erforderlichen Grundſätze und wird z. B. zu viel Scheidemünze oder auch zu viel juſtirte Münze geprägt, wird dieſer Münze gleichgeltendes Papiergeld in Umlauf gebracht, wird das Silber zu hoch von den Münzſtätten in dieſer Münze bezahlt, oder wird vom Münzfuße in der Ausprägung abgewichen, ſo untergräbt dies alles das Münzſyſtem und führt bei fortgeſetzter fehlerhafter Handlungsweiſe die alten Münzübel unvermeidlich herbei, der Münzfuß mag ſein, welcher er will.

Bekanntlich haben bereits mehreremal verſchiedene Deutſche Staaten ſich zu einem und demſelben Münzfuße bekannt, und gleichſam ſich zu einem Münzſyſteme verbunden. Die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit ſolcher Vereine iſt demnach wohl längſt anerkannt. Betrachtet man aber dieſe Münzvereine näher und ſieht auf die daraus entſtandenen Folgen, ſo ergiebt ſich, daß ſie im Anfange zwar großen Nutzen brachten, aber mit der Zeit immer lockerer wurden, daß gemeiniglich hier oder dort mit der Prägung zu vieler Scheidemünze der Anfang der Zerrüttung gemacht wurde, welcher dann das zu ſchlechte Ausmünzen der juſtirten Münzen nachfolgte. Auch dieſem Norddeutſchen Münzvereine des 14 Thlr. Fußes, würde es ſehr wahrſcheinlich nicht beſſer als den früher beſtandenen Münzvereinen ergehen, wenn es damit nicht genauer als bisher genommen würde.

Ohne mich ſogleich auf die Erklärungen einzulaſſen, will ich nun zuvor die Principien oder Stützpunkte aufführen, welche dieſem zu erwartenden Norddeutſchen Münzvereine, meines Erachtens, zum Grunde liegen müſſen, wenn er die beſtehenden

henden Münzübel heben und ein einfaches dauerhaftes und bequemes Münzſyſtem zur Folge haben ſoll, und erſt hinterdrein werde ich die Erklärungen und Gründe für dieſelben folgen laſſen, indem ich hoffe, auf dieſe Weiſe am leichteſten verſtanden zu werden.

§. 1. Die feine Mark Silber iſt, inclusive des Remediums, in juſtirten Münzen zu 14 Thalern auszumünzen.

Dieſemnach ſollen juſtirte 12löthige Thaler geprägt werden, wovon alſo $10\frac{1}{2}$ Thaler eine rohe Mark wiegen und worin 216 Grän feines Silber enthalten ſind. Ferner juſtirte $8\frac{1}{3}$löthige $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thaler, wovon demnach $7\frac{7}{24}$ Thaler eine rohe Mark wiegen und worin 150 Grän feines Silber enthalten ſind.

Die Scheidemünze aus Silber ſoll, exclusive des Remediums, zu 16 Thaler die feine Mark ausgemünzt werden. Es ſollen demnach aus 5löthigem Silber $\frac{1}{24}$ Thaler oder Gutegr. Stücke, und aus $3\frac{1}{2}$ löthigem Silber $\frac{1}{72}$ Thaler oder 4 Pfennig Stücke geprägt werden. Alſo von den $\frac{1}{24}$ Thaler Stücken 5 Thaler eine rohe Mark wiegen, worin 90 Grän feines Silber, und von den $\frac{1}{72}$ Thaler Stücken $3\frac{1}{2}$ Thaler die rohe Mark wiegen, worin 63 Grän feines Silber enthalten ſind.

Die Scheidemünze aus Kupfer ſoll, exclusive des Remediums, die Mark zu 8 Gutegr. ausgeprägt werden, und zwar nur in 1 Pfennigſtücken, deren 12 Stück einen Gutengr. gelten.

§. 2. Das unvermeidliche Schwanken im Schrot und Korn bei dieſer Ausmünzung ſoll nur folgendermaßen geduldet werden und das ſogenannte Remedium nur zuläſſig ſein:

Die Thaler ſollen feines Silber in der rohen Mark enthalten, die reichſten 12 Loth, die ärmſten 11 Loth 17 Grän, ſo daß ſie im Durchſchnitt mindeſtens 11 Loth $17\frac{1}{2}$ Grän feinen Gehalt haben. Im Gewichte ſollen die ſchwerſten richtig, die leichteſten Thaler höchſtens $\frac{1}{2}$ Procent zu leicht ſein, dergeſtalt, daß ihnen im Durchſchnitt nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Procent am Gewichte fehlen darf.

Die $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ ſollen in der rohen Mark fein Silber enthalten: die reichſten 8 Lth. 6 Gr., die ärmſten 8 Lth. $4\frac{1}{2}$ Gr., ſo daß deren fein Gehalt im Durchſchnitt mindeſtens 8 Loth $5\frac{1}{4}$ Gr. betragen muß. Im Gewichte ſollen die ſchwerſten dieſer Münzen richtig ſein, und den leichteſten nur 1 Procent fehlen dürfen, ſo daß ihnen im Durchſchnitt nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Procent fehlen darf.

Die Scheidemünzen ſollen exclusive des Remediums, das heißt: im Durchſchnitt der Vorſchrift gemäß ausgeprägt werden! Demnach ſollen die reichſten $\frac{1}{24}$ Thaler Stücke 5 Lth. 1 Gr. und die ärmſten 4 Lth. 17 Gr. fein Silber der rohen Mark enthalten dürfen, die ſchwerſten davon 1 Procent zu ſchwer und die leichteſten 1 Procent zu leicht ſein können.

Von den $\frac{1}{72}$ Thlr. Stücken ſollen die reichſten 3 Lth. 10 Gr., die ärmſten 3 Lth. 8 Gr. in der rohen Mark feines Silber enthalten dürfen; die ſchwerſten 1 Procent zu ſchwer, die leichteſten 1 Procent zu leicht ſein dürfen. Die kupfernen Pfennige ſollen 2 Procent zu leicht oder zu ſchwer ausfallen dürfen, und dahin geſehen werden, daß ſie im Durchſchnitt richtig wiegen.

Alle fertigen Münzen, die dieſe hier beſtimmten Grenzen im Korn oder Schrot überſchreiten, mögen ſie zu gut oder zu ſchlecht ausgefallen ſein, ſollen ſofort wieder eingeſchmolzen und umgemünzt werden. Die mit der Ausmünzung beauftragten Officianten haben alle ihre Aufmerkſamkeit und Kenntniſſe anzuwenden, daß der hier beſtimmte Durchſchnitt des Metallwerthes der Münzen inſoweit vollkommen erreicht werde, daß wenn etliche Münzungen gering ausgefallen ſind, denſelben wieder reichere folgen, und daß dieſes Remedium überhaupt ſo wenig als möglich in Anwendung komme.

§. 3. Dieſe Silbermünze mit ihrer Scheidemünze ſoll, wenn nicht ausdrücklich die Zahlung in einem andern Gelde zuvor bedungen iſt, das Geld ſein, mit welchem alle Zahlungen der herrſchaftlichen Caſſen, ſo wie auch die des Handels geleiſtet werden. Demnach ſind in Zukunft alle Rech-

nungen in dieſer Münze zu führen und aufzuſtellen, auch die Waarenpreiſe in derſelben zu beſtimmen und zu calculiren.

§. 4. Um nun dieſem Münzſyſteme die gehörige Sicherheit und Dauer zu geben, ſo iſt es erforderlich, daß alle zu dieſem Münzvereine gehörenden Münzſtätten ſich unter eine gemeinſchaftliche polizeiliche Aufſicht ſtellen. Zu dem Ende wird ein Generalmünzcontroleur und ein Generalmünzwardein angeſtellt. Dieſe mit der Generalmünzcontrole beauftragten Münzofficianten haben nach der ihnen ertheilten Inſtruction, welche von den ſämmtlichen zu dieſem Münzvereine gehörenden Regierungen genehmigt iſt, auf die Sicherheit und Dauer des angenommenen Münzſyſtemes unermüdet zu achten, und vorzüglich auf die hier folgenden Punkte, dieſer Inſtruction gemäß, zu halten:

a. Daß in allen zum Münzvereine gehörenden Münzſtätten eine ununterbrochene, gleich richtige Ausmünzung nach dem angenommenen Münzfuße Statt finde, und ſolche durch eine und dieſelbe, in allen den vereinten Münzſtätten zu befolgende Probirordnung, wie auch Münzbetriebsordnung, zu bezwecken. Daß in allen den vereinigten Münzſtätten die Münzen im Ringe, deutlich, ſchön und von übereinſtimmender Größe geprägt werden. Ferner, daß dasjenige Verhältniß unter den Münzſorten dieſes 14 Thalerfußes, welches als das bequemſte erkannt iſt, durch die Ausmünzungen möglichſt erreicht und erhalten werde.

b. Daß nach dem 14 Thaler Münzfuße weder zu viel juſtirte, noch zu viel Scheidemünze geprägt werde; weshalb denn der Ankaufs-Preis des Silbers, in der juſtirten 14 Thlr. Münze, in allen zu dieſem Münzvereine gehörenden Münzſtätten, ganz gleich feſtgeſetzt und unverbrüchlich bewahrt werden muß, ſo daß, wenn das Silber dieſen Preis in der juſtirten 14 Thlr. Münze überſteigt, keine Sorte dieſer Münze geprägt, auch das dieſen vereinten Staaten aus ihren Bergwerken etwa zufließende Silber, alsdann nur verkauft, oder nach einem andern Münzfuße zu prägenden Münzen vermünzt werden ſoll, wenn

nemlich ſolche Münzen außerhalb der Länder dieſes Münzvereines einen beſtimmten Circulationskreis haben und für ſolchen dann verlangt werden, wenn ſich ihr Zahlwerth hinlänglich über ihren Metallwerth gehoben hat.

c. Daß der Circulationskreis dieſer Caſſen- und Landesmünze ſich nicht durch unzweckmäßige Nachgiebigkeit der hohen Regierungen, der Caſſenbedienten oder der Kaufmannſchaft, verenge, nicht die Stelle dieſer 14 Thlr. Münze durch anderes Metall- oder Papiergeld eingenommen werde, ſelbſt nicht durch fremde richtig ausgeprägte Münze, wenn ſolche auch mit dem einheimiſchen Münzfuße übereinſtimmend ausgeprägt wäre. Wollen andere Staaten, die den 14 Thlr. Münzfuß haben, ihrer Münze Eingang in die Staaten des Vereins verſchaffen, ſo mögen ſie ſich dem Vereine anſchließen. Können dieſe hier aufgeſtellten Stützpunkte von dem Münzvereine, wenn auch nicht der Form, doch dem Sinn nach angenommen werden, ſo bin ich feſt überzeugt, daß in kurzer Zeit alle Münzplackerei und ſogenannten Münzübel in dieſen Staaten verſchwinden, und dem neuen Münzſyſteme eine in Deutſchland noch nie beſtandene Dauer und Sicherheit zu Theil werden wird.

Ad §. 1.

Der hier entworfene anzunehmende Münzfuß iſt, bis auf die Sorten der Scheidemünzen, der jetzt beſtehende Preußiſche Münzfuß. Da die Preußiſche juſtirte Münze den größten Theil der jetzt circulirenden Silbermünze in den Norddeutſchen Staaten, welche den Conventions-Fuß haben, ausmacht, wodurch der Uebertritt dieſer Länder zu dem 14 Thlr. Münzfuße ſehr erleichtert wird, wozu noch kömmt, daß bereits meiſtens alle Waarenpreiſe in dieſer Münze calculirt und beſtimmt werden; da dieſe Münze, bis auf die wenigen noch laufenden alten Preußiſchen $\frac{1}{12}$ richtig, und die neue Preußiſche Münze auch ſchon ausgemünzt iſt, auch nicht in zu vielen Sorten beſteht, da der Preußiſche Staat dieſem Norddeutſchen Münz-

vereine beitreten muß, wenn derſelbe gehörige Dauer und deſſen Münzſyſtem hinlänglichen Umfang erhalten ſoll, die Preußiſche Regierung aber den 14 Thlr. Münzfuß nicht verlaſſen wird und kann: ſo iſt es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die übrigen Staaten dieſes zu erwartenden Münzvereines dieſen Münzfuß, bis auf die Münzſorten der Scheidemünze, wie er jetzt in Preußen beſteht, annehmen müſſen.

Bei dem neuen Preußiſchen Münzfuße beſtehen die juſtirten Münzen nur in 12 löthigen Thalern und $8\frac{1}{3}$ löthigen $\frac{1}{6}$ Thalern. Ich habe es gewagt, denſelben noch $8\frac{1}{3}$ löthige $\frac{1}{12}$ Thaler hinzuzufügen, theils, weil dieſe Münzſorte ſehr bequem für den kleinen Handel iſt, theils, wenn ſolche juſtirte $\frac{1}{12}$ geprägt würden, weniger Scheidemünze in Circulation geſetzt zu werden brauchte. Bislang wurden die $\frac{1}{12}$ unjuſtirt, auch geſetzmäßig mehr oder weniger geringer als ihr Münzfuß beſagt, obgleich noch höher als die ihr gleich geltende Scheidemünze ausgemünzt; welches denn zur Folge hatte, daß dieſe Münzſorte oft noch mit etwas Nutzen geprägt werden konnte, wenn bereits der Bedarf dieſer und der ihr zugehörenden Münzen dergeſtalt befriedigt war, daß das Silber höher als die daraus zu prägende juſtirte Münze im Preiſe ſtand. Seit mehreren Jahren koſtete die feine Mark Silber in juſtirter Conv. Münze $13\frac{1}{3}$ Thlr. und darüber. Dieſe $13\frac{1}{3}$ Thlr. Münze konnte demnach nur mit Verluſt der Münzkoſten in dieſer Zeit gemünzt werden, und juſtirte Conv. Münze würde daher auch nur ohne gehörige Calculation oder aus außerordentlichen Beweggründen, aus dem zufließenden Silber der Bergwerke gemünzt; ſehr oft aber, ſobald das Silber über 13 Thlr. 10 Ggr. die feine Mark im Preiſe ſtieg, was ſich in dieſer Zeit häufig ereignete, eingeſchmolzen und als Silber verkauft. Bei dieſen Silber-Preiſen wurden demungeachtet in mehreren Münzſtätten, und namentlich in Braunſchweig, faſt ununterbrochen, wenn auch mit ſchwachem Betriebe, unjuſtirte Conventions $\frac{1}{12}$, die feine Mark im Durchſchnitte zu 13 Thlr. 18 Ggr. geprägt. Daß hierdurch um ſo ſchneller die juſtirten

Conv. Münzen zum Tiegelgute herabgewürdigt wurden, und am Ende nichts als (jenen gleich geltende) unjuſtirte Conv. $\frac{1}{12}$ überbleiben muſſten, welche überdem noch ausgewippt wurden, iſt eine ſehr natürliche Folge dieſes fehlerhaften Münzſyſtems. Werden jedoch in Zukunft nur obige in Vorſchlag gebrachten juſtirten $\frac{1}{12}$ geſtattet, ſo iſt der hier erwähnte Münzunfug durchaus nie zu befürchten; auch werden davon nie zu viele geprägt werden; denn bei einem und demſelben Preiſe des Silbers wird man lieber Thaler und $\frac{1}{6}$ Thaler als dieſe $\frac{1}{12}$ Thaler prägen. Da indeſſen zuweilen die Perioden eintreten, in welchen zwar das Silber nicht in Quantitäten, wohl aber in kleinen Poſten, zu dem feſtzuſtellenden Preiſe zu kaufen ſein wird, ſo können ſodann dieſe $\frac{1}{12}$ ſehr wohl gemünzt werden, indem die Münzarbeiter, wenn außerdem nicht gearbeitet würde, doch erhalten und bezahlt werden müſſten.

Wenn nun gleich die Preußiſche Regierung durch die Annahme von nur zwei juſtirten Silbermünzſorten, es deutlich genug zu erkennen giebt, daß, ihrer Meinung nach, früher zu viele juſtirte Münzſorten ausgemünzt worden, ſo glaube ich dennoch, ſie werde die Ausprägung dieſer juſtirten $\frac{1}{12}$ gut heißen und noch in ihren Münzfuß mit aufnehmen. Wie aber auch hierüber entſchieden werden mag, ſo hoffe ich, unjuſtirte $\frac{1}{12}$ werden in den neuen Münzfuß nicht wieder aufgenommen, und gleichwohl iſt es unſtreitbar gewiß, daß es ſehr unbequem ſein würde, wenn in Zukunft die $\frac{1}{12}$ ganz fehlen ſollten.

Was die zu prägende Scheidemünze anbelangt, ſo ſind folgende Gründe wohl bedeutend genug, daß alle die Staaten, in denen das Gutegr.-Syſtem einheimiſch iſt, bei dieſer Eintheilung verbleiben, wenn ſie gleich am beſten thun werden, die Silber-Scheidemünze, wie Preußen, zu 16 Thlr. auszumünzen, indem eine ſolche Uebereinſtimmung in der Folge wohl nützen, aber, bei der zu erwartenden Aufſicht durch eine Münzcontrole, nie ſchaden kann. Bleiben dieſe Länder dem Gutegr.-Syſteme treu, ſo kann ihre alte Scheidemünze im Courſe blei-

ben, da ſie reichlich ſo gut iſt, als die neue Scheidemünze. Ihre Herabwürdigung von 5 Procent zu der 14 Thlr. Münze wird kein Hinderniß veranlaſſen, denn ſie gilt ja eigentlich bereits als ſolche, und dieſer Verluſt iſt ſchon erlitten und verſchmerzt. Bleibt die alte Scheidemünze in ihrem Zahlwerthe, ſo erleichtert dies auf eine außerordentliche Weiſe den Uebertritt dieſer Staaten zum 14 Thlr. Münzfuße und wird deren Unterthanen zuverläſſig ſehr erwünſcht ſein. Was aber vorzüglich gegen die Einführung der Silbergr. ſpricht, iſt die dadurch entſtehende mehrere Jahre dauernde Unſicherheit im kleinen Handel. Der Herr Münzrath Loos ſagt zwar in ſeinen Aufſätzen über Münz-Weſen und Münz-Kunde, im 2ten Hefte: „iſt es denn ſo ſchwer zu behalten, daß 2 Gutegr. Courant gleich ſind 2½ Silbergr. und 4 alte Gutegr. 5 Silbergr. betragen?“ Das iſt freilich wohl zu behalten, ja ich will überdem zugeben, daß es ſehr wohl zu erlernen ſei, daß ein alter Courant Pfennig 1¼ Silbergr. Pfennig gleich ſei, ſo wie auch, daß demnach 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 alte Pfennige 2½, 3¾, 5, 6¼, 7½, 8¾, 10, 11¼, 12½, 13¾ und 15 Silbergr. Pfennige betragen, ſo iſt es dennoch nicht von Jedermann, bei dem erforderlichen Umrechnen der Preiſe, mit Leichtigkeit und Sicherheit anzuwenden und bleibt ſehr beſchwerlich; auch iſt dieſes Umrechnen nicht die alleinige Urſache, daß bei dem kleinen Handel ſodann Verdruß, Zänkerei und Uebervortheilung entſteht, ſondern die dabei entſtehenden Brüche geben auch Veranlaſſung dazu. Iſt z. B. ein Handel zu 1 Gutengr. 2 Pf. Courant abgeſchloſſen, ſo müſſte in neuer Scheidemünze 1 Silbergr. 5½ Pf. gezahlt werden, und nachdem beide Theile über die Richtigkeit dieſer Rechnung endlich einig geworden, will der Verkäufer 1 Silbergr. 6 Pf. haben, der Käufer aber nur 1 Silbergr. 5 Pfennige zahlen, und nur der von ihnen, welcher am meiſten tobt und ſchreit, wird den ½ Pfennig gewinnen. Man wird dagegen einwenden: es muß befohlen werden, die alte Münzeintheilung gänzlich zu vergeſſen und alle Preiſe in Silbergr. und deren Pfennige zu beſtimmen. Die Erfahrung

lehrt aber, daß ſolche Befehle nicht allgemein befolgt werden, wenigſtens nicht eher, bis alle alte Scheidemünze verſchwunden iſt, welche aber von den Beſitzern um ſo feſter gehalten wird, als die neue Scheidemünze ſich durch die erwähnten Unbequemlichkeiten verhaſſt macht. Ich glaube nun zwar, daß, wenn bei einer ſolchen Umwandlung der Münzeintheilung, dem Befehle, darin zu rechnen und die Preiſe zu beſtimmen, die zu Gebote ſtehenden Hülfen zugeſellt würden, die Sache ſich leichter und beſſer machen würde, als es bisher die Erfahrung nachweiſt. Wenn nemlich in kurzer Zeit alle die alte Scheidemünze eingeſchmolzen und durch die neue erſetzt würde; wenn auf den Wochen-Märkten ein Tarif angeſchlagen würde, der beſtimmte, was jede der kleinen Zahlungen (etwa bis zu $\frac{1}{3}$ Thlr.) der alten Münze in der neuen gelten ſolle, wobei zu Gunſten dieſer die Brüche weggelaſſen würden; wenn durch polizeiliche Aufſicht darauf gehalten würde, daß die Preiſe nur in dieſer neuen Münze, von einem beſtimmten Termine an, gefordert werden dürften, und wenn in den Schulen der neue Tarif gelehrt und eingeübt würde. So viel ſcheint mir jedoch klar zu ſein, daß eine ſolche Umwandlung der Münzeintheilung, welche nur mit Hülfe der Brüche die Vergleichung der alten gegen die neue Münze, vorzüglich bei den kleinern Münzſorten, zuläſſt, eben dieſer Hinderniſſe wegen wo möglich vermieden werden muß. Ein anderes Hinderniß würde eintreten, wenn dieſe Staaten zu der Silbergr.-Eintheilung übergehen wollten; es würde nemlich ſehr ſchwer werden, der alten Scheidemünze habhaft zu werden, um ſie wegzuſchaffen; es würden gewiß viele Jahre darüber hingehen, und ſehr leicht könnte es ſich alsdann ereignen, daß fremde $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{72}$ oder Pfennige hin und wieder im Verkehr aufgenommen würden, deren Abſetzung und Verbot ſodann nicht leicht befolgt werden möchte. Was aber außerdem wohl zu bedenken wäre, iſt, daß bei Umprägung dieſer alten Scheidemünze bedeutende Verluſte für die Münz-Caſſe entſtehen würden; auch möchte es wohl mit Schwierigkeiten verknüpft ſein, das Umprägen der Scheide-

münzen und den dabei entſtehenden Schaden, nach Billigkeit unter die daran theilnehmenden Staaten zu vertheilen.

Preußens Uebergang zum Silbergr.-Syſteme wurde in jeder Hinſicht durch die damals beſtehenden Verhältniſſe ſehr erleichtert. Die alte Preußiſche Scheidemünze beſtand faſt gänzlich in ſehr weniger Silbermünze; dieſelbe war im Zahlwerthe bis auf ihren Silberwerth heruntergefallen (7 Ggr. wurden zu 4 Ggr. gerechnet), weshalb ein jeder ſie gern abgab und die Münzſtätten konnten ſie daher zu 14 Thlr. und etliche Ggr. die feine Mark erhalten und mit Gewinn zu 16 Thlr. à Mark wieder ausprägen; aber dennoch hatte die allgemeine Einführung der neuen Münzeintheilung große Schwierigkeiten. Der Preußiſche Staat hatte hinlänglichen Grund, dieſe gute Gelegenheit des leichten Uebergangs zu benutzen und das Silbergr.-Syſtem durchgängig einzuführen, indem er dadurch nur Eine Eintheilung der Münzen im Staate erhielt, die früher unter andern Namen theilweiſe ſchon beſtanden hatte. Aber welchen Nutzen würden die Länder dieſes Münzvereines haben, welche von ihrer Gutegr.- zu der Silbergr.-Eintheilung übergingen? Es iſt nicht zu leugnen, daß der Verkehr an den Grenzen dieſer Länder und den Preußiſchen Staaten dadurch etwas bequemer werden würde; da jedoch beide Theile eine und dieſelbe juſtirte Münze haben werden, ſo möchte die dadurch zu erwartende Erleichterung wahrlich nicht von ſolchem Belang ſein, daß deshalb Rückſichten zu nehmen wären; auch ließe ſich dieſe Beſchwerde vielleicht dadurch für den Unkundigen ſehr erleichtern, daß an den Landesgrenzen privilegirte Wechſel-Comptoire errichtet würden, welche mit Gewinnung der Brüche, nach feſtgeſtelltem Tarif, die eine Scheidemünze in die andere umſetzten. Jetzt bleiben die Silbergr. in den Preußiſchen Ländern, und kommt ja einer über die Grenze, ſo kehrt er ſehr bald wieder zurück; und ſo geht es auch umgekehrt mit der Gutegr.-Scheidemünze. Das hat denn auch wohl ſein Gutes; auch habe ich noch nicht über dieſen Gegenſtand klagen hören. Wenn es nun auch zu wünſchen ſein ſollte, daß dieſe Ver-

ſchiedenheit der Scheidemünze mit der Zeit aufgehoben würde, ſo iſt es doch wohl auf keine Weiſe rathſam, wie hoffentlich aus dem Angeführten hinlänglich erhellt, daß die Norddeutſchen Staaten bei dem Uebergange zur 14 Thlr. Münze, die Gutegr.-Eintheilung gegen die der Silbergr. vertauſchten, ſondern ſolches, wenn es ſein müſſte, für paſſendere Zeiten, und bis ihr Münzſyſtem erſt ganz geordnet und befeſtigt wäre, aufzuſchieben.

Da die Erfahrung es wohl hinlänglich erwieſen hat, daß es am bequemſten iſt, wenn nur ſo viel Münzſorten geprägt werden, als zur Auseinanderſetzung nothwendig ſind, indem bei vielen Münzſorten ſchon das Sortiren derſelben viel Zeit raubt, ſo habe ich auch nur drei Sorten Scheidemünze hier angenommen. Mehr als eine Sorte der Kupfermünze zu prägen, iſt meiner Meinung nach durchaus nicht zweckmäßig. Wenn es gleich gut ſein würde, die 4 Pfennigſtücke auch wie die 1 Gutegr. aus 5 löthigem und nicht aus 3½ löthigem Silber zu prägen, ſo habe ich es doch nicht vorſchlagen mögen, weil dieſe Münze dadurch zu ungewöhnlich klein ausfallen würde. Es fragt ſich indeſſen, ob man ſich über dieſes Vorurtheil nicht wegſetzen müſſte, indem, wenn dieſe Münze aus 5 löthigem Silber geprägt wird, ſie weißer, ſchöner und mit weniger Metall-Abgang als bisher, zu münzen iſt.

Ad §. 2.

Ueber das Remedium beſtanden und beſtehen noch oftmals falſche Anſichten; es wurde oft gemißbraucht, auch wohl von dem Münzgeſetzgeber nicht richtig erkannt, und daher im Münzgeſetze nicht hinlänglich ſcharf beſtimmt. Was es iſt? Warum die Grenzen deſſelben durch das Münzgeſetz auf das Genaueſte beſtimmt werden müſſen? Weshalb die Erfüllung dieſer geſetzlichen Vorſchrift durch eine zweckmäßige Aufſicht geſichert werden muß? — Dies alles geht, wie ich glaube, wohl ſo klar aus dem hier gemachten Entwurfe der Feſtſetzung des Remediums hervor, daß es überflüſſig ſein würde, darüber noch etwas zu ſagen. Nur über die Wahl der Grenzen deſſelben erlaube ich mir, noch Folgendes zu bemerken:

Die Grenzen des erlaubten Schwankens im Schrot und Korn der Münzen können, bei dem Stande der Münzkunſt, wohl nicht enger, als es hier geſchehen, beſtimmt werden, weil ſonſt die Ummünzungen der eben angefertigten Münzen zu oft erfolgen würden; weshalb ich mich auf das Urtheil aller Sachverſtändigen beziehe. Was dabei aber im vorliegenden Falle, hinſichtlich der juſtirten Münzen entſcheidet, iſt: das Preußiſche Münzgeſetz hat das Remedium bereits auf gleiche Weiſe ſo beſtimmt, und da der Norddeutſche Münzverein die bereits geprägte, juſtirte Preußiſche 14 Thlr. Münze anerkennen und allgemein in Circulation laſſen muß, ſo muß die neue juſtirte Münze mit gleichem Remedio ausgeprägt werden. So wie es nun an und für ſich ganz gleichgültig iſt, ob ein ſchwerer oder leichter Münzfuß angenommen, ob die feine Mark Silber zu 12, zu 13⅓ oder zu 14 Thlr. ausgeprägt wird; ſo iſt es ebenfalls auch an und für ſich gleichgültig, ob das unvermeidliche Schwanken im Schrot und Korn der Münzen, unter, im, oder gar über dem Münzfuße Statt finden darf. Unerläßlich nothwendig iſt es jedoch, daß ſolches durch das Geſetz genau beſtimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, wie auch, daß die Feſtſtellung des Silber-Preiſes für den Einkauf der Münzſtätte, ſich nach der Feſtſtellung der Ausmünzung, alſo auch mit nach der Feſtſetzung des Remediums richte.

Wird dieſes unvermeidliche Schwanken nur in dem Münzfuße erlaubt, oder, wie ich mich oben ausgedrückt habe, wird die Ausmünzung exclusive des Remediums angeordnet, ſo, daß die gefertigte Münze im Durchſchnitte ſo viel Silber enthält, als der Münzfuß beſtimmt, ſo hat dies den unbedeutenden Nutzen, oder vielmehr Einfluß, daß eine ſolche Münzung für den Unkundigen rechtlicher, als eine Münzung inclusive des Remediums erſcheint. Da die jetzige Preußiſche Scheidemünze wohl nie mit der Gutegr.-Scheidemünze des Vereines ſich vermiſchen wird, ſo kann dieſe Gutegr.-Scheidemünze ohne Nachtheil exclusive des Remediums ausgemünzt werden,

was bei der Preußiſchen Scheidemünze freilich nicht der Fall iſt, und ich habe eine ſolche Ausmünzung angenommen, um dieſe Art, das Remedium zu beſtimmen, zur Anſicht zu bringen, indem ich nicht glaube, daß daſſelbe jemals ſo begrenzt oder beſtimmt worden ſei. Wenn der Zahlwerth der Münze bis auf ihren Metallwerth fällt, ſo können die ſchwerſten Stücke derſelben herausgewogen und als Metall mit Nutzen verkauft werden; da nun aber daſſelbe, — bei gleicher Differenz der Schwere — ſo gut der Münze, welche inclusive, als der, welche exclusive des Remediums geprägt iſt, begegnen kann, ſo iſt der Einwand, den man bisher gegen die Münzung exclusive des Remediums gemacht hat und vielleicht noch machen würde: „es dürfe kein Münzſtück beſſer oder ſchwerer ſein als der Münzfuß beſage, weil ſolche Stücke ſonſt leicht ausgewogen und eingeſchmolzen würden,“ ſo lange ungegründet, als nach ganz gleichen Verhältniſſen, alſo auch mit gleichem Remedio, die ſämmtliche Münze, welche nach einem Münzfuße ausgeprägt iſt und gemeinſchaftlich in gleichem Zahlwerthe circulirt, ausgemünzt wird. Alle unjuſtirten $\frac{1}{12}$ und ähnliche Münzen haben zwar von jeher das Auswippen reichlich erlitten; die juſtirten Münzen ſind indeß faſt gänzlich davon befreit geblieben, und die Münzen des Vereines werden in der Folge auf keine Weiſe dieſem Uebel ausgeſetzt ſein, wenn eine Generalmünzcontrole eingeführt wird, wie ſolches aus dem Folgenden mehr erhellen möchte. Es ereignet ſich oftmals, daß bei der fortgeſetzten Ausmünzung einer und derſelben Münzſorte, durch chemiſche oder auch mechaniſche gleichmäßige Einwirkungen, das vorgeſchriebene Remedium eine Zeit lang ſchwach benutzt werden kann; da nun die Münzofficianten in ſolchen Fällen, um ihrem Münzherrn den höchſten Nutzen, oder den wenigſten Verluſt zu verſchaffen, ſich gemeiniglich geneigt fühlen, mit dem ſtärkſten Remedio, welches erlaubt iſt, auszuprägen, ſo iſt es, wie hier vorgeſchlagen, erforderlich, daß der zu erzielende Werth der Münzen im Durchſchnitte beſtimmt, und den Münzofficianten, wie auch der General-Münzcontrole

geſetzlich befohlen werde, das Remedium ſo wenig als möglich zu benutzen.

Ad §. 3.

Das hier ausgeſprochene Princip: daß dieſe 14 Thlr. Münze, wenn nicht zuvor andere Zahlmittel bedungen, die alleinige Münze ſein ſoll, beſchränkt keineswegs den großen Handel und die großen Zahlungen, und ſichert dennoch den kleinen Verkehr. Deshalb möchte es nicht zu verabſäumen ſein, den Befehl dazu, wie es gebräuchlich, zu ertheilen und auch zu verordnen, daß alle Waarenpreiſe darin beſtimmt und die Rechnungen darin geführt werden ſollen. Aus derſelben Urſache muß es Grundſatz des Münzvereines ſein und bleiben, jede andere Münze, welche ſich als 14 Thlr. Münze in deren Circulationskreis eindrängen will, durch geſetzliche Herabwürdigung ihrer Stücke zur 14 Thlr. Münze, bis auf ihren Metallwerth, ſobald als möglich herab zu drücken, oder durch ſonſtige Mittel, z. B. gänzliche Ausſchließung aus den herrſchaftlichen Caſſen, zu entfernen.

Ad §. 4.

Bei der Annahme des Conventions-Fußes wurde es bereits erkannt, daß es nothwendig ſei, die gleiche Befolgung dieſes Münzfußes durch eine Aufſicht zu bewirken und zu ſichern. Zu dem Ende wurde den verſchiedenen Staaten dieſes Vereines dieſe Aufſicht theilweiſe übertragen. Wenn nun gleich dieſe Aufſicht nicht viel genutzt hat und auch, ihrer Einrichtung nach, auf die Dauer nicht viel nützen konnte, ſo ermuthigt mich doch die hierdurch ausgeſprochene Anerkennung der Zweckmäßigkeit einer ſolchen Aufſicht, zu dieſem Endzwecke eine General-Münzcontrole vorzuſchlagen.

Forſcht man den Urſachen nach, durch welche dieſes oder jenes Münzſyſtem in Verfall gerieth, ſo findet man faſt immer, daß ſo lange gemünzt wurde, bis die Münze in ſolchem Ueberfluſſe vorhanden war, daß ihr Zahlwerth dadurch ſo weit heruntergedrückt wurde, daß das zu ihrer Anfertigung benöthigte Metall ſo theuer mit dieſer Münze bezahlt werden

muſſte, daß dieſelbe fernerhin nur mit Schaden zu prägen war. Alsdann wurde gemeiniglich in Ueberfluß Scheidemünze geprägt, denn die Münzſtätten ſollten doch in Thätigkeit bleiben, und auch eher Ueberſchuß als Schaden haben. — Das hatte denn zur unvermeidlichen Folge, daß der Zahlwerth der juſtirten Münze noch mehr, und oft unter ihren Metallwerth fiel, und daß die beſte derſelben eingeſchmolzen und als Silber verkauft wurde.

Gemeiniglich erſt dann, wenn dieſe Periode durch zu vieles Münzen herbeigeführt war, hielt man es hin und wieder für zweckmäßig, die juſtirten Münzen — ohne von dem alten zu einem leichtern Münzfuße öffentlich überzugehen — geringer als es der angenommene Münzfuß beſagte, ausprägen zu laſſen, indem man irriger Weiſe glaubte, die alte juſtirte Münze ſei zu gut, man müſſe ſie heimlich geringer ausmünzen, um das überhandnehmende Einſchmelzen derſelben zu verhindern, und um auf ſolche Weiſe zugleich wieder einen nothdürftigen Schlagſchatz zu gewinnen. Hatte aber erſt ein Staat auf dieſe Weiſe gefehlt, ſo folgten oftmals Mehrere nach, die einen und denſelben Münzfuß hatten; die alte juſtirte, voll ausgeprägte Münze ging dann zuweilen ſo ſchnell in den Tiegel, daß fremde, geringere Münzen ihren Platz einnehmen konnten, wodurch denn ſo vielerlei Münzſorten in Circulation kamen, und deren Zahlwerth ſo verſchieden wurde, daß das ganze Münzſyſtem dadurch umgeworfen ward. Alſo nicht mit unrichtigem, ſondern mit zu vielem Münzen wurde zuerſt gefehlt, und jedem neuen Münzſyſteme, vorzüglich wenn mehrere Staaten ſich zu ſelbigem verbinden, droht gleiche Gefahr, wenn jene Fehler nicht vermieden werden, der angenommene Münzfuß mag ſein welcher er wolle. Es muß daher den Norddeutſchen Staaten ſehr daran liegen, nicht allein die Richtigkeit ihrer neuen Münzen, ſondern auch alle hier genannten Münzprincipien, auf welche die General-Controle nach meinem Wunſche achten ſoll, vollkommen geſichert zu wiſſen.

Dieſe General=Münzcontrole ſcheint mir nun aus folgenden Gründen vorzüglich geeignet, jene Sicherheit zu bewirken.

Wie aus den aufgeſtellten Artikeln zu erſehen, zerfällt die Aufſicht dieſer Controle in drei Haupttheile. Erſtlich: die Münzen müſſen richtig, ſchön und in gehörigem Sorten=Verhältniſſe ausgeprägt werden. Gegen die Sicherheit wurde bislang gefehlt; weil zuweilen, aus Unkunde oder Nachläſſigkeit, die edlen Metalle unrichtig auf ihren feinen Gehalt probirt, oder nicht richtig beſchickt, oder nicht gut geſchmolzen, unrichtig vorbeſchickt, unegal und nachläſſig juſtirt, oder unegal geglüht und unzweckmäßig geſotten würden, oder auch aus oben erwähnter falſcher Anſicht der Regierungen, auf hohen Befehl zu gering ausgemünzt. Die Schönheit der Münzen wurde in der letzten Zeit hin und wieder vernachläſſigt, weil die Münzofficianten die neueren Fortſchritte der Münzkunſt (Matrizen= und Ringprägen) zum Theil noch nicht ſo gründlich kannten, als es erforderlich iſt, ſie mit gutem Erfolg in Anwendung zu bringen, und deshalb auch nicht bei ihren Regierungen nachſuchten, daß die zum ſchöneren Prägen erforderlichen, theuren Maſchinen und Vorrichtungen angeſchafft würden, oder die Regierungen bewilligten die Ausgaben zu ſolchen Münzeinrichtungen noch nicht. Das bequemſte Verhältniß unter den circulirenden Münzſorten durch die Ausprägung zu veranlaſſen und zu erhalten, iſt bisher wohl wenig oder gar nicht in Betracht gekommen, und deshalb ſo häufig und auffallend dagegen gefehlt.

Daß nur im Münzfache erfahrnen Männern, in vorliegender Beziehung, die General=Münzcontrole aufgetragen werden muß, iſt wohl nicht zu verkennen. Denn nur Sachverſtändige werden mit Leichtigkeit die Fehler, die gegen das richtige und ſchöne Münzen begangen werden, entdecken und dieſen ohne Beſchwerde abhelfen; nur ſie allein werden im Stande ſein (und das iſt die Hauptſache), durch zweckmäßige Anordnungen, Einrichtungen und Rathgebungen zu verhindern, daß gegen dieſen Theil der Münzprincipien gefehlt werde.

Eine und dieſelbe Probir- wie auch Münzbetriebs-Ordnung, welche für alle Münzſtätten des Vereines von dem General-Münzcontroleur, mittelſt Berathung der ſämmtlichen Münzbedienten des Münzvereines, feſtgeſtellt werden, muß bei ſtrenger Befolgung derſelben eine Gleichmäßigkeit ſämmtlicher Münzen veranlaſſen, die nichts zu wünſchen übrig läſſt. Doch nur im Münzfache erfahrne Männer, welche von dem Münzvereine dazu beauftragt ſind und durchaus in weiter keinen Dienſtverhältniſſen ſtehen, werden ſolche Münzordnungen entwerfen und auf deren Befolgung genau achten können.

Zweitens, die General-Münzcontrole ſoll darauf achten und bewirken, daß nie zu viele, weder juſtirte noch Scheidemünzen ausgeprägt werden. Das zu viele Prägen iſt, wie bereits geſagt, meiſtentheils die erſte Urſache zur Herbeiführung vieler Münzübel geweſen, und es iſt mit Sicherheit anzunehmen, daß dies bei dem Norddeutſchen Münzvereine nicht wieder eintreten wird, wenn die Nothwendigkeit, den Circulationskreis ihrer Caſſen- und Landesmünze nicht mit 14 Thlr. Münze zu überfüllen, anerkannt wird, und deshalb zugleich eine Aufſicht Statt findet, wodurch die hohen Regierungen ſogleich in Kenntniß geſetzt werden, wenn es Zeit iſt, mit dem Münzen aufzuhören. Wann tritt aber der Zeitpunkt ein, da nicht mehr gemünzt werden darf? Glücklicherweiſe zeigt der Preis des edlen Metalles, in der zu prägenden juſtirten Münze, ohne allen Zweifel dieſen Zeitpunkt auf das Genaueſte an, und der Münzgeſetzgeber hat deshalb nur zu befehlen: „Es ſoll und darf nur gemünzt werden, wenn das zum Münzen benöthigte feine Silber, in der daraus zu prägenden geſetzmäßigen juſtirten Münze um den Schlagſchatz (von 1½ Procent) geringer als es juſtirt ausgemünzt wird, zu kaufen iſt.“ Wenn ein und derſelbe Ankaufs-Preis für die feine Mark Silber in allen Münzſtätten des Vereines dieſem Befehle gemäß feſtgeſetzt wird, ſo wird es den Münzofficianten und der General-Münzcontrole leicht werden, ohne alle weitere Deutung dieſes Befehls zu verfahren. Wollten die Münzkaſſen mehr für die

feine Mark Silber geben, ſo würden die Münzofficianten ſolches aus ihrer Taſche bezahlen müſſen; denn in Rechnung dürften ſie es nicht bringen, weil ihre Regierung und die General-Münzcontrole es ſogleich entdecken würden. Wohlfeiler kann das Silber in Quantitäten aber auch nicht werden, weil, ſo wie die Münzlieferanten nur den geringſten Nutzen bei den auf dieſen feſtgeſtellten Preis beſtimmten Silberlieferungen haben, dieſelben ihren Anfang nehmen werden.

Es hat bereits in einigen der Norddeutſchen Münzſtätten ein feſter Ankaufspreis für das Gold beſtanden. Indem ich nun bitte, die hierdurch herbeigeführten, mit dem Geſagten übereinſtimmenden guten Einwirkungen in dieſen Münzſtätten zu bemerken und zu unterſuchen, glaube ich allen Zweifeln und Einwendungen gegen dieſe vorgeſchlagene Feſtſtellung der Metallpreiſe in den Münzſtätten hinlänglich zu begegnen.

Wann ſoll und darf aber die Scheidemünze nicht mehr geprägt werden? — Sobald die gerechte Scheidemünze gegen die juſtirte Münze mit Verluſt verwechſelt werden muß, darf ſie nicht mehr gemünzt werden. Den Officianten der General-Controle wird es bei ihren Reiſen nach den verſchiedenen Münzſtätten ein Leichtes ſein, durch Nachfragen bei Bäckern und Kaufleuten, welche der Natur ihres Geſchäftes nach viele Scheidemünze einnehmen, zu erfahren, ob dieſen Leuten die Verwechslung der Scheidemünze viele Mühe oder gar Verluſte verurſacht. Da aber die Scheidemünze ſich zuweilen an einem Orte häuft, während ſie an andern Plätzen fehlt, ſo werden die mit dem Geſchäfte der Nachforſchung beauftragten Officianten ſich nicht durch ſolche partielle Anhäufungen täuſchen laſſen, auch von keinem Privatintereſſe verleitet werden, und ihre amtlichen Berichte darüber werden das zu viele Ausprägen der Scheidemünze ſicherlich verhindern. Schon dadurch, daß keine Sorte der 14 Thlr. Münze, alſo auch keine Scheidemünze, geprägt werden darf, wenn es der Silberpreis nicht erlaubt, wird das verderbliche Prägen der Scheidemünze ſehr verhindert; denn bislang wurde vorzüglich zu viele Scheidemünze geprägt,

wenn der hohe Silberpreis verhinderte, juſtirte Münzen zu prägen.

Wenn ſich mehrere Staaten zu einem Münzſyſteme vereinigen, ſo iſt es billig, daß ſie auch gleiche Gelegenheit zum Münzen erhalten. Iſt in allen ihren Münzſtätten eine und dieſelbe Ausmünzung und ein und derſelbe Preis für die edlen Metalle feſtgeſtellt und hinlänglich bewahrt, ſo iſt ſolches möglichſt bezweckt, ſobald keine außerordentliche Einwirkungen dieſe Gleichmäßigkeit verhindern. Dieſe außerordentlichen oder beſondern Einwirkungen können zum Theil durch den Einfluß und durch die Vermittelung der General-Münzcontrole beſeitigt, oder gleich wirkend gemacht werden. Die Ertheilung der Porto-Moderation, oder wohl gar gänzlicher Porto-Freiheit für die an die Münzſtätten eingehenden Metall-Lieferungen, iſt in dieſer Hinſicht wohl eine der wichtigſten außerordentlichen Einwirkungen, und muß billigerweiſe, wie vielleicht noch andere Vergünſtigungen, in ſämmtlichen Staaten des Vereines, auf einen und denſelben Fuß gebracht und bewahrt werden.

Ob als Metall-Lieferanten nur einige dazu vorzüglich paſſende Handelshäuſer in jedem Staate, oder für jede Münzſtätte erwählt werden ſollen? oder ob Jedermann zu dem feſtgeſetzten Metallpreiſe und in jeder beliebigen Quantität liefern kann? und, wenn ſolche Metall-Lieferanten um der mehrern Einfachheit und Sicherheit willen erkoren werden, wie es dann gehalten werden ſolle mit den wohl auch vorfallenden Lieferungen der edlen Metalle, welche Scheidungen erfordern, oder auch ihrer Geringfügigkeit wegen viele Schmelzkoſten veranlaſſen und deshalb nicht zu jenem Preiſe angekauft werden können? Auch darüber würde es zweckmäßig ſein, daß Einrichtungen und Beſtimmungen für die ſämmtlich vereinigten Münzſtätten getroffen würden, und auch hierbei die General-Münzcontrole nützlich einwirken und auf die einmal angenommenen Einrichtungen und Beſtimmungen ein wachſames Auge haben können.

In den Preußiſchen Münzſtätten iſt der Ankaufs-Preis des Silbers in der letzten Zeit feſt beſtimmt, und es ſcheint daher, daß man daſelbſt die Wahrheit des hier Geſagten gleichfalls ſchon erkannt hat; auf jeden Fall wird daher dieſem für den Norddeutſchen Münzverein ſo wichtigem Staate, wenn er einmal demſelben beitritt, ein ſolches Feſtſtellen des Silberpreiſes, nebſt deſſen Bewahrung, genehm ſein.

Der gerechte Schlagſchatz, welcher durch die Feſtſtellung der Ausmünzung, wie auch des Ankaufspreiſes der edlen Metalle, beſtimmt wird, darf weder zu ſtark noch zu ſchwach regulirt werden. Iſt er zu hoch oder zu reichlich geſtellt, ſo kann dies die übeln Folgen haben, daß es bereits bedeutend an Münzen fehlen kann und dennoch nicht gemünzt werden darf. Iſt er aber zu gering beſtimmt, ſo daß die wirklichen Münzkoſten damit nicht gedeckt werden, ſo werden dieſelben ganz unnöthigerweiſe an Auswärtige verloren, wenn, durch beſondere Einwirkungen veranlaßt, dieſe Münzen als Metall im Auslande aufgekauft werden. Ohne vorgreifen zu wollen, würde demnach der Schlagſchatz durch die Feſtſtellung der Metallpreiſe, für die Goldmünzung etwa auf $\frac{3}{4}$ Procent, und für die juſtirte Silbermünzung auf $1\frac{1}{2}$ Procent zu reguliren ſein.

Es ſei mir nun noch erlaubt, einem Einwande zu begegnen, der gegen die Anſicht: „daß der beſtehende Preis oder Werth des edlen Metalles, in einer daraus gefertigten juſtirten Münze, die Größe des Bedarfs dieſer Münze genau beſtimme“ — gemacht werden kann. Man wird nämlich fragen können: ſchwankt denn der Werth oder Preis der edlen Metalle an und für ſich niemals? kann denn, bei noch nicht hinlänglichem Vorrathe der 14 Thlr. Münze, in einem benachbarten Staate, nicht ein ſo ſtarker Bedarf an Silber entſtehen, daß dadurch das feine Silber ſo im Werthe ſteigt, daß ſodann keine 14 Thlr. Münze, mit Gewinnung des Schlagſchatzes oder der Münzkoſten geprägt werden kann, was der Fall ſein würde, wenn dieſer auswärtige Bedarf nicht wäre? Es iſt gar nicht zu leugnen, daß ein ſolcher Fall eintreten, und der Werth des

Silbers an und für ſich dadurch etwas gehoben werden kann. Dieſes Schwanken des Werthes der edlen Metalle, vorzüglich aber des Silbers, ſind indeſſen ſehr gering und deshalb ſo unbedeutend, weil bei deren ſtärkerm Bedarfe die ſämmtlichen großen Maſſen von vermünzten, verarbeiteten und deponirten edlen Metallen ſofort zu Gebote ſtehen, um denſelben zu befriedigen. Als Beweis dafür dient, daß man den Werth der edlen Metalle, vorzüglich den des Silbers, als den beſten, ſich am wenigſten verändernden Maßſtab aller Geld-Arten erkannt hat. Die Steigerung des Silberwerthes oder Preiſes durch auswärtigen Bedarf iſt daher nicht allein unbedeutend, ſondern auch nicht nachhaltend, beträgt gewiß ſehr ſelten ein volles Procent, und dauert gemeiniglich nur kurze Zeit. Bei einer ſolchen außerordentlichen Wertherhöhung des Silbers kann und darf freilich, nach den vorgeſchlagenen Münzprincipien, ſo lange dieſe Einwirkung dauert, keine 14 Thlr. Münze geprägt werden, und es ſind dabei zwei Fälle möglich. Entweder, es iſt noch nicht hinlänglich 14 Thlr. Münze vorräthig — dann ſteht ſie hoch im Zahlwerthe, wird daher nicht als Silber verkauft und ſobald der auswärtige Silber-Bedarf einigermaßen befriedigt, wieder gemünzt werden können; oder, ſie iſt hinlänglich vorhanden; dann kann es ſich freilich zutragen, daß ſie ſchmelzwürdig und als Silber verkauft wird. Da ſie aber bei den vorgeſchlagenen Münzprincipien niemals in großem Ueberfluſſe vorräthig ſein kann, ſo muß ſie auch demnach in hohem Zahlwerthe ſtehen und kann nur dadurch ſchmelzwürdig werden, daß der Silberwerth ſich bis zu ihrem Zahlwerthe hebt. Sehr ſelten wird unter den genannten Bedingungen dieſer Fall eintreten, weil faſt immer anderweitiges Silber wohlfeiler zu erhalten ſein wird; ſollte dies jedoch einmal nicht der Fall ſein, ſo wird von der 14 Thlr. Münze niemals viel eingeſchmolzen werden können, ſo lange nach dieſen Münzprincipien verfahren wird, weil, ſo wie ſich dieſelbe bedeutend vermindert, ſie auch höher im Zahlwerthe ſteigt und ſchnell wird ſie, mit Gewinnung des Schlagſchatzes, wieder gemünzt ſein, wenn der aus-

wärtige Silberbedarf nur einigermaßen befriedigt worden iſt, indem ſodann der Silberpreis fällt, der Zahlwerth der 14 Thlr. Münze aber hoch bleibt. In beiden Fällen ſchützt demnach der feſtgeſtellte Ankaufspreis des Silbers in den Münzſtätten gegen den geringen Zahlwerth der 14 Thlr. Münze, und hierdurch wird verhindert, daß ſie ſich bedeutend vermindere, ſo daß der für kurze Zeit eintretende geringe Mangel derſelben, in den beiden hier angeführten Fällen nicht drückend, ja wohl kaum fühlbar wird, da überdem in ſolchen Perioden der Credit mehr als außerdem in Anſpruch genommen wird, ſie auch ſodann ſchneller als ſonſt circulirt. Kommt aber unter ſolchen Umſtänden auch die Reihe des Einſchmelzens an die 14 Thaler Münze, ſo iſt das kein Uebel, weil es außerdem, daß es keine Unbequemlichkeit veranlaſſt, auch keinen Verluſt herbeiführt, indem dafür von dem Ausländer reichlich das bezahlt wird, was ſie dem Staate, mit Inbegriff der Münzkoſten, zu ſtehen gekommen iſt. Da nun der feſtgeſtellte Ankaufspreis des Silbers es bedingt, daß erſt alsdann die weggeſchmolzene 14 Thlr. Münze wieder gemünzt wird, wenn das Silber nicht mehr ſo geſucht wird und daher zu dieſem Preiſe zu haben iſt, ſo iſt auch bei einer ſolchen Prägung niemals Verluſt, und die alte, vielleicht etwas abgenutzte 14 Thlr. Münze, wird auf dieſe Weiſe ohne allen Nachtheil, vielleicht noch mit etwas Nutzen, durch neue erſetzt, weshalb es denn ſogar zu wünſchen iſt, daß ſolche Perioden von Zeit zu Zeit eintreten mögen.

Aus dem Angeführten wird hoffentlich hinlänglich erhellen, daß wenn gleich der jedesmal beſtehende Silberpreis in der 14 Thlr. Münze, nicht auf das Genaueſte den Statt habenden Vorrath dieſer Münze, bei einem und demſelben feſtſtehenden Circulationskreiſe, beſtimmt, er dennoch unter allen Umſtänden die Größe des Bedarfs derſelben auf das Genaueſte und Bequemſte anzeigt, worauf es doch eigentlich nur ankommt. So wie das Einſchmelzen der juſtirten, richtig ausgeprägten Münzen, wenn ſie dabei hoch im Zahlwerthe ſtehen, dieſelben beliebt macht, weil dabei niemand verliert und ſie dann um ſo eher

im Werthe ſteigen, welches veranlaſſt, daß man gern die zu erhebenden Zahlungen in derſelben abſchließt; eben ſo macht das Einſchmelzen der Münzen, wenn ſie in niedrigem Zahlwerthe ſtehen, dieſelben verdächtig, verurſacht, daß man ſich nicht gern darin zahlen läſſt und bewirkt auf dieſe Weiſe, daß fremde Münzen den Circulationskreis derſelben einnehmen.

Da nun die Erfahrung lehrt, wie durch zu vieles Münzen nicht allein der Zahlwerth der Münze herabgeſtimmt, und dadurch die Neigung, mittelſt derſelben den Handel zu treiben, auf andere Zahlmittel geleitet wurde, ſondern auch, wie bereits erwähnt, faſt immer die Veranlaſſung war, daß zu viele Scheidemünze, und ſodann auch wohl nicht völlig richtig juſtirte Münze geprägt wurde, welches alles dann die Zerrüttung der Münzſyſteme und oftmals deren Umſturz herbeiführte, ſo iſt es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das unzeitige und zu viele Ausprägen durch die Feſtſtellung des Ankaufspreiſes der edlen Metalle in den Münzſtätten, als des beſten Mittels dagegen, verhindert, und der General-Münzcontrole die ſtete Bewachung dieſes ſo wichtigen Münzprincips aufgetragen werden muß.

Möchte es mir doch gelingen, die Veranlaſſung zu geben, daß es als eine unbeſtreitbare Wahrheit anerkannt würde: Es ſei für jedes Münzſyſtem eben ſo nothwendig, daß der Ankaufspreis der edlen Metalle in den Münzſtätten, oder was daſſelbe iſt, der gerechte Schlagſchatz feſtgeſetzt und bewacht werde, als es nothwendig und erforderlich ſei, den Münzfuß feſtzuſetzen und gehörig zu bewahren.

Drittens ſoll die General-Münzcontrole darauf achten, daß in den Cirkulationskreis der Caſſen- und Landesmünze ſich keine andere Zahlmittel eindrängen. Es iſt nicht im Voraus zu beſtimmen, welche Fälle in dieſer Hinſicht eintreten können; aber es iſt auch nicht zu verkennen, daß dieſes Eindringen fremder Münzen oder des Papiergeldes von dem Münzgeſetzgeber oftmals verhindert werden kann, wenn früh genug dagegen verfahren wird. Den bei der General-Münz-

controle Angeſtellten wird es leicht ſein, bei ihren häufigen Dienſtreiſen und öfterem Zuſammentreffen mit den Metall-Händlern, alle in dieſer Hinſicht ſich einſchleichenden Handelsveränderungen ſofort zu erfahren, wie auch ihre Veranlaſſungen zu ergründen. Wenn nun den hohen Regierungen von dem General-Münzcontroleur gehöriger Bericht erſtattet wird über die, dem Zahlwerthe der Münze nachtheiligen Zahlungs-Veränderungen, ſo iſt ſehr wohl zu erwarten, daß jene Zahlungen unterbleiben, ſobald der Münzgeſetzgeber früh genug dagegen verfährt. Es iſt und wird oftmals ſchriftlich und mündlich behauptet, daß wenn nur dieſe oder jene fremde Münze im Zahlwerthe der Landesmünze von der Regierung herunter geſetzt würde, ihr Eindringen wohl verhindert werden müſſte. Solche geſetzliche Herabwürdigungen ſind indeſſen, wie es die Erfahrung hinlänglich lehrt, ſehr oft nicht allgemein befolgt worden, und welche Mittel hat alsdann der Münzgeſetzgeber noch in den Händen, auf die Befolgung ſeiner Befehle zu dringen, da er darauf nur mit Sicherheit bei den Zahlungen der herrſchaftlichen Caſſen rechnen kann? Iſt von dieſem wegzuſchaffenden Gelde nur erſt wenig als Landes- und Caſſenmünze im Verkehr, haben alſo die Beſitzer deſſelben bei deſſen Herabſetzung nur einen geringen Verluſt zu leiden, ſo werden ſie ſich ſchon geneigt fühlen, dem Befehle zu folgen; wird ihnen aber überdem dadurch, daß ein Termin angeſetzt wird, von wo an die Herabwürdigung in Kraft treten ſoll, Zeit gelaſſen, dieſes Geld ohne Verluſt in das Ausland zu ſchaffen, ſo iſt faſt jedesmal darauf zu rechnen, daß die beabſichtigte Entfernung ſolcher Gelder aus dem kleinen Handel — im großen Handel mag es immer bleiben, wo es mittelſt Uebereinkunft zu eigenem Zahlwerthe genommen wird — durch die Herabwürdigung vollkommen erreicht werden wird. Iſt aber die Zeit zur Anwendung dieſer Mittel verſäumt, ſo möchte nur durch eine gewaltſame Wegſchaffung, die meiſtentheils viel Geld koſtet, noch etwas auszurichten ſein, und wirkt das Privatintereſſe erſt allgemein gegen die Befolgung ſolcher Herabwürdigungs-Ver-

ordnungen, ſo wird auch die gewaltſame Wegſchaffung ſolcher Geldſorten nichts helfen, ſo lange die auswärtigen Quellen derſelben nicht gänzlich verſtopft werden können. Denn wollte man jetzt z. B. den Preußiſchen Thaler durch hohe Verordnungen in den Norddeutſchen Staaten auf 22 Sgr. Conv. Münze herabſetzen, ſo würde ein ſolcher Befehl im Handel durchaus nicht befolgt werden. Alſo nur beim Anfange eines Eindringens fremder Zahlungsmittel in den Circulationskreis der Landesmünze haben die Regierungen es noch in der Gewalt, ſelbige zu entfernen. Wie ſoll aber der Münzgeſetzgeber von dergleichen Ereigniſſen jedesmal früh genug in Kenntniß geſetzt werden, wenn nicht eine auf ſolche Handelsveränderungen achtende Behörde angeſtellt iſt? Die General-Münzcontrole wird alſo auch in dieſer Hinſicht nützlich, ja nothwendig ſein. Wenn dieſer Norddeutſche Münzverein ſich bilden ſollte, ſo würde derſelbe ſchon an und für ſich, durch die beſtehenden Umſtände begünſtigt, mit dem Eindringen fremder Münze wenig Beſchwerde haben, und die laufenden Preußiſchen Treſorſcheine dürften, der Uebereinkunft zufolge, nicht vermehrt werden. Auch dieſer Vortheil, welcher in dem 14 Thlr. Münzfuße ſeinen Grund hat, da es jetzt keinen geringern Thaler giebt, iſt nicht unwichtig und giebt dieſem Münzfuße einen weſentlichen Vorzug vor allen jetzt beſtehenden Deutſchen Münzfüßen. Eine Einwirkung könnte jedoch dieſem Münzſyſteme noch nachtheilig werden, wenn nicht bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln dagegen genommen würden. Wenn nämlich einer oder mehrere Deutſche Staaten den 14 Thlr. Münzfuß annähmen, ohne ſich an den Norddeutſchen Münzverein anzuſchließen, im Anfange richtig ausprägen ließen, die Münzen des Vereines in ihren Caſſen und in ihrem Verkehr aufnähmen, daher ein gleiches Recht in Hinſicht ihrer Münzen von dem Münzvereine erwarteten und erhielten, ſpäterhin aber auf die gewöhnliche Weiſe das gemeinſchaftliche Münzſyſtem untergrüben, erſt zu viel Münze prägen ließen, indem die Münzſtätten zu hohen Preiſen das Silber ankauften und mit der Scheidemünze alles über=

ſchwemmten, am Ende vom Münzfuße heimlich abwichen und wohl gar ihre Münzſtätte verpachteten.

Es wird nun zur Genüge auf dieſen Gegenſtand hingedeutet ſein, und wenn der Norddeutſche Münzverein ſich bilden und die Wichtigkeit der angeführten Münzprincipien anerkennen ſollte, ſo würde er auch gewiß die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen wiſſen, die ſein Münzſyſtem gegen ſo üble Einwirkungen ſchützen können. Das Mittel, welches ich dagegen in Vorſchlag bringe — alle fremde, auch 14 Thlr. Münze, und wäre ſie noch ſo richtig, von Staaten, die nicht zu dieſem Vereine gehören, nicht als Landes- und Caſſenmünze anzuerkennen und dieſelbe in den herrſchaftlichen Caſſen gar nicht zu nehmen, ſcheint mir ein erlaubtes und ſicheres zu ſein. Der Einwendung — man habe keine andere Münze — wäre mit einer geſetzlichen tarifmäßigen Herabwürdigung im Nothfalle zu begegnen.

Was die Inſtruction des General-Controleurs und des General-Wardeins anbelangt, ſo wage ich, darüber nur Folgendes in Vorſchlag zu bringen. Von dieſen Officianten muß, nachdem ſie zuvor alle Münzſtätten des Vereines beſucht und mit den Münzofficianten derſelben deshalb Rückſprache genommen haben, eine Münzarbeits- und eine Münzprobir-Ordnung entworfen werden, welche, nachdem ſie von den ſämmtlichen Regierungen des Vereines genehmigt worden, den ſchwierigſten Theil dieſer Inſtruction beſeitigt haben wird, indem nun den Officianten der General-Münzcontrole nur aufgetragen zu werden braucht, auf die Aufrechthaltung und ſtrenge Befolgung dieſer beiden Münzordnungen ſtets mit größtem Fleiße zu achten. Sind die Principien des Münzens von dem Vereine erwogen und feſtgeſetzt, ſo wird es nicht ſchwer fallen, auch noch das Uebrige dieſer Inſtruction zu entwerfen.

Nach meinem Ermeſſen wird eine ſolche Münzcontrole nicht nur dieſem Münzſyſteme die möglichſte Sicherheit und Dauer geben; ſie wird auch dem Münzgeſetzgeber ſein Geſchäft bedeutend erleichtern und eine wiſſenſchaftliche Verbindung un-

ter den ſämmtlichen Münzofficianten des Vereines veranlaſſen, welche den Fortſchritten der Münzkunſt und der Bildung angehender Münzmänner, die bisher ſo auffallend vernachläſſigt wurde, ſehr erſprießlich ſein wird, vorzüglich wenn die Officianten dieſer General-Controle gewiſſenhafte, kenntnißreiche, thätige und humane Männer ſind.

Die Officianten dieſer General-Controle würden wohl fixe Gehalte von dem ſämmtlichen Münzvereine beziehen müſſen, welche Ausgabe jedem Staate des Vereines nach Verhältniß ſeiner Größe oder ſeiner Unterthanen zu berechnen, und demnach für die einzelnen Staaten ſehr unbedeutend ſein würde.

Wenn es mir gleichwohl bekannt iſt, daß eine ſolche Münzvereinigung der Norddeutſchen Staaten ſchon an ſich mit Schwierigkeiten, und der Uebergang zur 14 Thlr. Münze mit etwas Capital-Verluſt verbunden ſein wird, ſo bin ich dennoch überzeugt, dieſer Bund wird unter den obwaltenden Umſtänden ſich bilden, ſobald die hohen Regierungen erkannt haben, daß er für ihre Länder allgemein gleich nützlich, ja nothwendig iſt. Möchte es mir gelingen, zu dieſer Ueberzeugung ein Scherflein beizutragen.

Ueber die Geldverluſte und die Hinderniſſe, welche die Norddeutſchen Staaten bei der Annahme des 14 Thlr. Münzfußes zu erwarten haben.

In Beziehung auf die vorhergehende Abhandlung will ich verſuchen, den genannten Gegenſtand näher zu beleuchten, beſonders ſo weit ſolches im Geſichtskreiſe des Münzmannes liegt.

Bei dem Uebergange zu einem andern Münzfuße kann dem Lande nur ſo viel Capital an der alten Münze verloren gehen, als ſolche höher im Zahlwerthe ſteht, wie ſie ſtehen

müſſte, um ſie ohne Verluſt zu neuer Münze umzuprägen. Dieſer Verluſt kann jedoch dadurch ſehr vermindert werden, daß man die alte Münze ſämmtlich oder zum Theil ferner als Geld benutzt und ſomit die Koſten des Umprägens erſpart. Eine ſolche fernere Benutzung als Geld kann entweder in eignem Gebrauch in Anwendung kommen, und müſſen dann dieſe alten Münzſtücke in der neuen Münze benannt werden, und ſich demnach derſelben dergeſtalt anſchließen, daß ſie den erforderlichen Zahlwerth derſelben erhalten; oder ſie wird gegen Waaren in das Ausland vertauſcht, wo ſie als Geld noch guten Zahlwerth hat. Ein ſolcher Verluſt iſt nicht wiederkehrend, er iſt mit einem Male abgemacht und wird nie ſehr groß ſein, wenn die alte Münze ihrem Münzfuße gemäß ausgeprägt iſt; auch läſſt er ſich für jede Sorte der alten Münze nach Procenten ziemlich genau vorher beſtimmen. Soll jedoch der ſämmtliche Verluſt veranſchlagt werden, ſo liegt die Hauptſchwierigkeit darin, die Maſſe der noch laufenden alten Münze zu tariren. Da indeſſen eine ſolche Veranſchlagung des zu erwartenden Verluſtes, behuf der ferneren Deutlichkeit, mir zweckmäßig ſcheint, es auch dabei auf einige 1000 Thlr. nicht ankommen kann, ſo will ich verſuchen, vorläufig eine ſolche zu machen.

Nach mehrerm Aufwiegen und Probiren der jetzt laufenden Conv. $\frac{1}{12}$ findet ſich, daß davon hundert Thaler nicht mehr als 16 Mark 6 Loth im Durchſchnitt wiegen und jede Mark davon 6 Loth 16 Gran fein Silber, alſo die 100 Thlr. = 7 Mark 14½ Gr. feines Silber enthalten. Demnach wird in der Münzſtätte an juſtirter 14 Thlr. Münze daraus geprägt werden, à feine Mrk. 14 Thlr., = 98 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

und da zu der Beſtreitung der Münzkoſten, à 1½ Procent, — —	1 =	11 =	7 =
davon zurück behalten wird, dafür 14 Thlr. Münze abgeliefert werden können.	97 Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.

Transp. 97 Thl. 5 Sgr. 4 Pf.

Es iſt wohl anzunehmen, daß der Zahlwerth der Conv. $\frac{1}{12}$ nach der Annahme des 14 Thlr. Münzfußes noch etwas fällt, jedoch wird man noch wohl — 102 = 5 = 4 =
Preußiſch Courant für 100 Thlr. Conv. $\frac{1}{12}$ erhalten können, und daher — 5 Thlr. — —
auf 100 Thlr. mehr erhalten, wenn man ſolche verwechſelt, als wenn man ſie umprägen läſſt, welches alſo als der höchſte Verluſt an Capital anzuſehen iſt. Würden die Conv. $\frac{1}{12}$ in juſtirte 14 Thlr. Münze umgemünzt, ſo würden ſolche an innerem Werthe etwa $3\frac{1}{2}$ Procent verbeſſert.

Noch vor 3 bis 4 Jahren wogen 100 Thlr. Conv. $\frac{1}{12}$ im Durchſchnitt = 16 Mrk. 9 Lth. Das Auswippen allein hat ſie ſo viel leichter gemacht, und da ſolches in unſerer Gegend vorzüglich ſoll geſchehen ſein, ſo iſt es möglich, daß dieſe Münze in entfernteren Gegenden ſchwerer, als ſie hier berechnet, ſein kann; doch iſt darauf nicht mit Sicherheit zu rechnen.

Was die noch laufende juſtirte Conv. Münze betrifft, ſo iſt, zufolge der damit angeſtellten Valvirungen, anzunehmen, daß im Durchſchnitt in $13\frac{5}{12}$ Thlr. derſelben eine feine Mark feines Silber enthalten ſei; es würden alſo aus $13\frac{5}{12}$ Thlr. dieſer Conv. Münzen 14 Thlr., und aus 100 Thlr. =
104 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.
juſtirte 14 T. M. geprägt werden; davon würden für die Münzkoſten, à $1\frac{1}{2}$ Proc., = 1 = 13 = 7 =
zurück behalten, und demnach abgeliefert 102 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
juſtirte 14 Thlr. Münze. Hieraus erhellet, daß bei Umprägung dieſer Münze kein Verluſt entſtehen kann, indem wohl anzunehmen iſt, daß die juſtirte Conv. Münze nicht höher als mit $2\frac{1}{4}$ Procent in Preußiſch Courant umzuwechſeln ſein wird.

In den neueren Zeiten iſt nun aus mehrern vorgefallenen Münzveränderungen hervorgegangen, daß ſowohl in Deutſchland als auch in Frankreich, wenn nur Metall-Geld in den

herrſchaftlichen Caſſen und im kleinen Handel courſirte, im Durchſchnitt nicht mehr als 5 bis höchſtens $5\frac{1}{2}$ Thlr. derſelben auf jeden Einwohner zu rechnen ſei. Mag eine ſolche Berechnung immerhin ſchwankend genannt werden müſſen, ſo glaube ich doch, daß ſie zu dem hier vorliegenden Zwecke als die einzige auf Erfahrung gegründete, zureichend ſei, und daß, wenn man demnach auf eine Million Einwohner volle 6 Millionen Thlr. courſirender Münze rechnet, die Veranſchlagung nicht zu gering gemacht ſein wird. Nach der Meinung mehrerer, von mir deshalb befragten Banquiers und Kaufleute, beſteht in den hier zu berückſichtigenden Norddeutſchen Staaten die jetzt darin laufende Münze aus etwa einem Drittheil Goldmünze, einem Drittel Preußiſchem Courant und einem Drittel Conv. Münze, deren Scheidemünze mit einbegriffen. Die Conv. $\frac{1}{12}$ würden aber auf eine Million Einwohner höchſtens $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. von den 6 Millionen courſirender Münze einnehmen, und mit obigen 5 Procent berechnet, ein Verluſt von 75,000 Thlr. für jede Million Einwohner entſtehen, wenn dieſe $\frac{1}{12}$ nicht verwechſelt, ſondern in gerechte 14 Thlr. Münze umgeprägt würden. Dabei iſt jedoch noch zu bemerken, daß behuf dieſes Umprägens der Conv. $\frac{1}{12}$ ein Theil derſelben finirt, das heißt, von dem ihnen zugemiſchten Kupfer geſchieden werden müſſte, indem die Conv. $\frac{1}{12}$ nur 6 Loth 16 Grän in der rohen Mark feines Silber enthalten, die neuen Thaler aber 12 Loth, und die neuen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ 8 Loth feines Silber in der rohen Mark enthalten ſollen, wodurch noch ein Koſtenaufwand von 4 bis 6000 Thlr. auf jede Million Unterthanen entſtehen kann, wenn nicht das erforderliche feine Silber zum Beſchicken aus den Bergwerken erhalten, oder durch billigen Ankauf angeſchafft würde.

Es giebt nun drei Arten, dieſen Verluſt zu tragen: entweder die herrſchaftlichen Caſſen übernehmen ſelbigen allein, indem bei der öffentlichen Annahme des neuen Münzfußes eine Verordnung erlaſſen wird, welche beſtimmt, daß die Conv. Münze noch ferner in den herrſchaftlichen Caſſen, nach dem in

dieſer Zeit beſtehenden Zahlwerthe tarifirt, als neue 14 Thlr. Münze angenommen, jedoch nicht wieder ausgezahlt, ſondern umgemünzt werden ſolle. Oder die herrſchaftlichen Caſſen tragen dieſen Verluſt mit den Unterthanen gemeinſchaftlich, und zwar ein jeder denjenigen, welcher mit ſeinem Beſitze der Conv. Münze verbunden iſt, wenn der neue Münzfuß eingeführt wird. Zu dieſem Zwecke wird durch eine Verordnung, und zwar einige Monate vor Annahme des neuen Münzfußes, beſtimmt: die Conv. Münze ſolle vom Tage der Annahme des neuen Münzfußes an, nicht mehr in den herrſchaftlichen Caſſen aufgenommen werden. Oder die Unterthanen ſollen dieſen Verluſt allein tragen. Alsdann müſſen die herrſchaftlichen Caſſen vom Tage der Annahme des neuen Münzfußes, keine Conv. Münze mehr annehmen; die Vorräthe davon aber, ihren frühern Verbindlichkeiten gemäß, noch als Conv. Münze auszahlen, und darüber die erforderlichen Bekanntmachungen erlaſſen werden.

Will man die erſte Art wählen, ſollen die herrſchaftlichen Caſſen den Verluſt allein tragen, ſo werden dadurch folgende Nachtheile entſtehen: wenn gleich die Conv. Münze und namentlich deren $\frac{1}{12}$ ſodann an keinem Orte höher, als in den herrſchaftlichen Caſſen werden anzubringen ſein, ſo hat doch die Erfahrung hinlänglich bewieſen, wie viel Zeit erforderlich iſt, die letzten dieſer Münzen auf ſolche Weiſe aus der Circulation zu bringen, und nicht früher hört die Beſchwerde für die herrſchaftlichen Caſſen und den kleinen Handel auf, welche mit der gemeinſchaftlichen Circulation mehrerer Silbermünzen von gleichem Nenn- und verſchiedenem Zahlwerthe verbunden iſt. Die Wegſchaffung der ſogenannten alten Caſſenmünze im Hannöverſchen, welche noch nicht beendigt iſt, beweiſet, wie langſam dieſes Mittel wirkt.

Ferner würden die herrſchaftlichen Caſſen bei dieſer Art der Wegſchaffung, wegen Mangel an Zahlungsmitteln in Verlegenheit gerathen, indem im Anfang die Münzſtätten wohl nicht ſo ſchnell mit der Umprägung folgen könnten, als die Einzahlungen bei den Caſſen erfolgen würden. Eine Anleihe,

als das einzige Mittel dagegen, würde mit neuem Geldverluſt verbunden ſein. Es iſt oben erwähnt worden, daß durch den fernern Gebrauch der Conv. $\frac{1}{12}$ als Münze der Verluſt, welcher durch die Umprägung derſelben entſtehen muß, wenigſtens theilweiſe zu vermeiden wäre. Wird der Tarif der Conv. $\frac{1}{12}$ in der 14 Thlr. Münze, nach welchem die Caſſen fernerhin ſolche in Zahlung annehmen ſollen, ſo hoch geſtellt, daß ſie daſelbſt am vortheilhafteſten auszugeben ſind, — und ſo hoch muß der Tarif feſtgeſetzt werden, wenn dieſe Maßregel Wirkung haben ſoll, und nicht etwa nur zum Schein unternommen wird — ſo iſt auf eine ſolche Erſparung durch fernern Gebrauch der Conv. $\frac{1}{12}$ nicht zu rechnen; denn wenn auch den herrſchaftlichen Caſſenbedienten der Befehl ertheilt würde, die eingezahlten Conv. $\frac{1}{12}$ nicht in die Münzſtätten zu liefern, ſondern bei den Banquiers gegen 14 Thlr. Münze zu verwechſeln, ſo würden doch dieſe Banquiers die $\frac{1}{12}$ nicht einſchmelzen oder ins Ausland ſchicken können; ſie würden ſie ſobald als möglich den herrſchaftlichen Caſſen wieder als Abgaben zurück zahlen laſſen. Auch würde dieſer Tarif verhindern, daß die Conv. $\frac{1}{12}$ im Zahlwerthe ſo fallen könnten, um als 14 Thlr. Münze zu circuliren.

Eine ganz andere Geſtalt gewinnt die Sache, wenn der zweite Weg eingeſchlagen wird, und die herrſchaftlichen Caſſen und die Unterthanen den Verluſt gemeinſchaftlich übernehmen. Sobald die Verordnung erſcheint, welche beſtimmt, die Conv. Münze ſolle nach 3 oder 4 Monaten in den herrſchaftlichen Caſſen nicht mehr angenommen werden, wird ein jeder ſeine Conv. Münze auszugeben ſuchen, wodurch dieſelbe in den Ländern des Münzvereins etwas im Zahlwerthe fallen wird. Die Banquiers und Kaufleute werden alsdann ihre Rechnung dabei finden, dieſelbe in Summen als Zahlung in die Staaten zu ſchicken, wo dieſe Münze noch gebräuchlich iſt, wo dieſe Einwirkung noch nicht Statt fand, und daher der Zahlwerth derſelben noch $\frac{1}{2}$ bis 1 Procent höher iſt. Freilich iſt das nur thunlich, wenn dann noch Länder in der Nachbarſchaft dem Conv. Fuße treu bleiben, in welchen die $\frac{1}{12}$ gebräuchlich ſind,

was wohl zu erwarten iſt. Zugleich werden die Banquiers aber auch alle Rückzahlungen alsdann in Preußiſchem Courant, und auf keine Weiſe in Conv. Münze bedingen. Iſt nun der Silberpreis für die Münzſtätten des Vereins in der neuen 14 Thlr. Münze, ſo wie die Ausprägung dieſer Münze bereits feſtgeſtellt, ſo wird die juſtirte Conv. Münze am vortheilhafteſten von den Silberlieferanten als Silber in dieſe Münzſtätten abzuliefern ſein.

Was die herrſchaftlichen Caſſen betrifft, ſo werden dieſelben bei dieſer Maßregel, wegen des erforderlichen Vorrathes an 14 Thlr. Münze, behuf der ihnen obliegenden Auszahlung, durchaus nicht in Verlegenheit kommen können, indem ihnen — wenigſtens den Haupt-Landescaſſen — ohne allen weitern Nachtheil, ſobald die hohe Verordnung erſchienen, der Befehl ertheilt werden kann, ihre vorräthigen Conv. $\frac{1}{12}$ gegen Preußiſch Courant zu verwechſeln, und die juſtirte Conv. Münze in die Münzſtätten gegen neue 14 Thlr. Münze abzuliefern.

Auf dieſe Weiſe wird die Conv. Münze binnen etlichen Monaten aus dieſen Ländern verſchwinden; denn die im kleinen Handel etwa noch als 14 Thlr. Münze laufenden Conv. $\frac{1}{12}$ können alsdann nicht mehr ſtörend einwirken, und der Verluſt, welcher durch das Umprägen der Conv. $\frac{1}{12}$ entſtehen würde, größtentheils vermieden werden.

Man kann hiergegen einwenden, es ſei unrecht, daß die Unterthanen dieſen Verluſt, ſei er noch ſo gering, mit tragen ſollten. Es iſt jedoch ſehr zu bezweifeln, ob auf dieſem Wege Verluſte für die Unterthanen entſtehen, denn wenn gleich die Conv. Münze durch die genommenen Maßregeln im Zahlwerthe fallen wird, ſo iſt es auch wahrſcheinlich, daß die 14 Thlr. Münze um eben ſo viel, in derſelben Zeit, dadurch ſteigen muß. Wenn es aber außerdem die Schuldigkeit der Unterthanen iſt, das Geld aufzubringen, was die Regierung zu Erhaltung des Staates gebraucht, ſo iſt es doch wohl nicht zu verkennen, daß dieſelben weniger bei dieſer als bei der erſtgenannten Weiſe, die Conv. Münze wegzuſchaffen, zu tragen haben. — Man könnte

könnte fürchten, es würde bei dieſer Maßregel in der erſten Zeit dergeſtalt an 14 Thlr. Münze fehlen, ſo daß die Abgaben nicht darin geleiſtet werden könnten, und der Handel durch Mangel daran geſtört werden könnte. Dieſe Furcht iſt indeſſen gewiß ungegründet, weil ſchon jetzt mehr 14 Thlr.= als Conv. Münze in den Ländern courſirt, von denen hier die Rede iſt. Sollte aber auch in einigen Gegenden derſelben die Conv. Münze noch die häufigere ſein, ſo würde doch die 14 Thlr. Münze, behuf der Abgaben, daſelbſt nicht fehlen und durch die genannten Einwirkungen ſchnell und früh genug eindringen. Wenn man überdem bedenkt, daß bei ſolchen Veranlaſſungen die vorhandene 14 Thlr. Münze ungleich ſchneller als jetzt — durch häufige Nachfrage veranlaſſt — von einer Hand in die andere geht, daß es ein Leichtes iſt, einige Millionen Piſtolen mehr als jetzt, durch die Umſtände begünſtigt, in den großen Handel dieſer Länder zu ziehen, wodurch die 14 Thlr. Münze für den kleinen Handel mehr frei wird, ſo wird dieſe Anſicht, daß die 14 Thlr. Münze fehlen könne, gewiß nicht zu befürchten und zu beachten ſein.

Daß die herrſchaftlichen Caſſen nichts und die Unterthanen allein dieſen Capital=Verluſt tragen ſollten, würde auf keine Weiſe einen Vorzug vor der gemeinſchaftlichen Uebernahme des Verluſtes gewähren, weshalb dieſe Maßregel nicht gewählt werden wird und daher wohl nicht weiter in Betracht zu ziehen iſt.

Außer dieſem Capital=Verluſte, der durch Umprägen oder Herabdrücken des Zahlwerthes der Conv. Münze entſtehen würde, und wie ich glaube, durch die zu Gebote ſtehenden Mittel dergeſtalt verringert und vertheilt werden kann, daß derſelbe nicht zu beachten iſt, werden ſich indeß noch Verluſte und Hinderniſſe durch die Annahme des 14 Thlr. Münzfußes für die herrſchaftlichen Caſſen finden, welche nachhaltend einwirken. Sie werden folgende ſein:

1. Ein großer Theil der Abgaben erfolgt durch Zahlungen in Groſchen, auch wohl in Pfennigen, welche nicht, den beiden

in Betracht kommenden Münzfüßen nach, mit 5 Procent erhöhet, fernerhin erhoben werden können, indem man keine Bruch-Pfennige zahlen kann. Es wird alſo ein Verluſt, nicht dem Nenn-, wohl aber dem Zahlwerthe nach, für die herrſchaftlichen Caſſen dadurch entſtehen, daß die Auszahlung dieſer Caſſen nicht auch in ſo kleinen Zahlungen Statt findet, ſondern ſich mit 5 Procent erhöhet. Dieſer Verluſt iſt für die Unterthanen Gewinn, der Staat verliert alſo nichts dabei; es iſt eine Verminderung der Abgaben, welche vorzüglich der ärmern Claſſe der Unterthanen zu gute kommt, und iſt im Voraus zu berechnen.

2. Alle beſtehenden Beſoldungen und ſonſtige fortlaufende Zahlungs-Verpflichtungen, welche die herrſchaftlichen Caſſen in Conv. Münze zu zahlen haben, müſſen — dem Rechte nach — mit 5 Procent erhöhet, in der 14 Thlr. Münze gezahlt werden. Bei dem jetzt beſtehenden Zahlwerthe beider Münzen entſteht hierdurch nun offenbar ein Gewinn für dieſe Empfänger, indem ſie für 105 Thlr. der neuen Münze mehr als für 100 Thlr. Conv. Münze kaufen können. Werden die Abgaben gleichfalls um 5 Procent erhöhet — was doch wohl geſchehen muß — ſo wird hierdurch weiter kein Verluſt für die herrſchaftlichen Caſſen entſtehen. Um das, was an Beſoldungen u. dgl. unter dieſen jetzt beſtehenden Einwirkungen zu viel auszuzahlen iſt, werden die Abgaben ſich alſo auch erhöhen, und um das, was die Weglaſſung der Brüche beträgt, werden ſie ſich vermindern.

3. Die Staats-Schulden und deren Zins-Zahlungen, welche in Conventionsmünze zu zahlen ſind, müſſen entweder mit 5 Procent zu 14 Thlr. Münze erhöhet und deren Obligationen zu dem Ende umgeſchrieben werden, oder es muß eine Caſſe von Conv. Münze verbleiben, welche die Zinſen und auch die fälligen Capitalien in dieſer Münze vor wie nach auszahlt. So lange in den angrenzenden Ländern, vorzüglich im Oeſterreichiſchen, die Conv. Münze noch die Landesmünze bleibt, wird die hierzu erforderliche Conv. Münze durch Einwechslung gegen

14 Thlr. Münze zu haben ſein, und ſo lange das dazu erforderliche Agio unter 5 Procent iſt, für die herrſchaftlichen Caſſen, gegen die Zahlung in 14 Thlr. Münze gerechnet, dadurch ein Gewinn entſtehen; die Creditoren aber werden ihr Recht erhalten und ſich auf keine Weiſe zu beklagen haben, auch wird eine ſolche, auf vorhergehenden Accord beruhende Zahlung in Conv. Münze, durchaus keine Nachtheile für den Gebrauch der 14 Thlr. Münze haben.

Wollte man dieſe Obligationen gegen Obligationen von gleichlautenden Summen der 14 Thlr. Münze umtauſchen, ſo würde man noch auf folgende, nicht ungerechte Weiſe den jetzigen niedrigen Stand der Conv. Münze in Anſpruch nehmen können; es müßte nämlich durch eine hohe Verordnung bekannt gemacht werden: „Nachdem der 14 Thlr. Fuß als der Caſſen- und Landes-Münzfuß angenommen, iſt es erforderlich, daß alle Staats-Schulden, welche in Conv. Münze angeliehen ſind, zu gleichen Summen der 14 Thlr. Münze umgeſchrieben werden. Zu dieſem Ende ſollen die in den Obligationen benannten Summen Conv. Münze an die Creditoren ausgezahlt, und dem Nennwerthe nach gleiche Summen 14 Thlr. Münze, von denſelben an die herrſchaftlichen Caſſen zurückgezahlt werden. Damit jedoch das läſtige Hin- und Herzahlen, wenn es die Creditoren zufrieden ſind, vermieden werde, wird denſelben 3 Procent, als ein jetzt hohes Agio, angeboten, und hat jeder Creditor bei der nächſten Auszahlung der Zinſen ſich zu erklären, ob er das Capital umtauſchen oder nur das benannte Agio in Empfang nehmen wolle, welche Erklärung ſodann notirt und bei der zweiten Zinszahlung, dieſer Erklärung nach, das Geſchäft des Umtauſchens abgemacht werden ſoll.“ Es iſt voraus zu ſehen, daß man unter dieſen Umſtänden nur ſelten das Capital umtauſchen wird; es iſt ſogar leicht möglich, daß dieſer Fall gar nicht eintritt, und auf jede Weiſe werden die Caſſen, welche mit dieſem Geſchäfte beauftragt werden, nur eines geringen Vorrathes von Conv. Münze bedürfen, wenn ſie gleich gezwungen werden, 3 Procent von

einem Theile der Staats-Schuld abzutragen. Der Zwang, das Darleihen von einer ausgewippten und zum Theil nicht voll ausgemünzten, in eine richtig ausgeprägte Silbermünze, umſchreiben zu laſſen, kann unter den beſtehenden Umſtänden wohl nicht als unbillig betrachtet werden.

Sollten keine erheblichen Einwendungen gegen die Umſchreibung der Staats-Schuld, der 13⅓ in 14 Thlr. Münze, mit 3 Procent Vergütung Statt finden, und ſelbige auf ſolche Weiſe ausgeführt werden, ſo würde der Staat dabei 2 Procent gewinnen, die niemand verlöre, weil ſolche ſchon früher durch das allmählige Fallen der Conv. Münze im Zahlwerthe den Creditoren reichlich verloren gegangen war. Nur wenn die Staatsſchulden in Conv. Münze, mit 5 Procent Vergütung in 14 Thlr. Münze bezahlt werden, verlieren die Länder des Vereins das, was ſie über den beſtehenden Zahlwerth ſomit an die Creditoren bezahlen, welche nicht ihre Unterthanen ſind, was wohl möglichſt vermieden werden müßte.

Was die Capitalien betrifft, welche in Conv. Münze von Unterthanen an Unterthanen geliehen, ſo wage ich nicht, über die Art ihrer Zurückzahlung Vorſchläge zu machen, jedoch ſcheint es mir ſehr nützlich, wenn die Umſchreibung aller ſolcher Schuld-Verbriefungen in 14 Thlr. Münze anbefohlen werden könnte. Sollte dabei nicht obige Art, das Agio zu beſtimmen, in Anwendung gebracht werden können?

Aus dem hier Angeführten erhellet wohl hinlänglich, daß die Norddeutſchen Staaten bei Annahme des 14 Thlr. Fußes, auch in Hinſicht der nachwirkenden Verluſte, nichts zu befürchten haben würden, wenn gleich die herrſchaftlichen Caſſen, durch das Wegfallen der Bruch-Pfennige, einen kleinen Verluſt erleiden würden, der jedoch auf andere Weiſe, z. B. durch die ſo nothwendige Feſtſtellung eines gleichen Maßes und Gewichtes, wieder beigebracht werden könnte. Es ergiebt ſich ferner daraus, daß die bisherige Vertheilung der Abgaben dadurch um etwas verändert wird, welches aber ſehr unbedeutend iſt. Wenn man nun überdem bedenkt, daß es immer in dem

Willen der Regierung ſteht, durch erhöhte Abgaben dieſes Gewonnene den Unterthanen wieder abzunehmen, ſo wird dieſe Einwirkung wohl nicht als ein erhebliches Hinderniß zu betrachten ſein.

Es wird noch erforderlich ſein, einer Anſicht zu erwähnen, welche als Hinderniß des Ueberganges zu der 14 Thlr. Münze betrachtet wird: es iſt die Furcht, daß der Preußiſche Staat ſeine Papier-Münze — die Treſorſcheine — vermehren werde. Die traurigen Erfahrungen, welche in dieſer Hinſicht gemacht ſind, werden die Staaten vor dem Mißbrauche der Papier-Münze hoffentlich ſchützen, und das Anleihe-Syſtem wird im Nothfalle den Vorzug behalten. Preußen möchte aber wohl der Staat ſein, welcher den Zahlwerth ſeiner Münze am wenigſten durch Papier-Münze herunter drücken wird, indem die Regierung dieſes Staates in der Erkennung des Nützlichen und Guten wohl nicht zurückgeblieben iſt. Die übernommene Verpflichtung der Staaten des Münzvereines, keine Papier-Münze ohne allgemeine Zuſtimmung fernerhin in Umlauf zu ſetzen, wird, ſo weit nur ein Mittel gegen dieſen Mißbrauch ſchützen kann, den Münzverein dagegen bewahren. — Sobald nur zwei Staaten einerlei Caſſen- und Landesmünze haben, kann der eine Staat den andern durch Ausgaben von Papier-Münze in Nachtheil bringen; die Norddeutſchen Staaten ſind alſo, auch ohne Annahme der 14 Thlr. Münze, dieſer Gefahr ausgeſetzt. — Daß fremde Papier-Münze, alſo auch die Treſorſcheine, nicht in den herrſchaftlichen Caſſen der übrigen Staaten des Vereines angenommen werden dürfen, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

Wenn aber die Preußiſche Regierung dieſe benannte Verpflichtung nicht einginge, oder ihr Verſprechen nicht hielte und die Treſorſcheine vermehrte, welche nachtheilige Folgen würden daraus für die übrigen verbündeten Staaten entſtehen? Bei einer hinlänglichen Vermehrung dieſer Papier-Münze würde der Zahlwerth aller 14 Thlr. Münze ſo weit fallen, daß ſie ſchmelzwürdig werden, und man ſie zum Theil als Silber

verkaufen würde. Eine noch größere Vermehrung der Treſorſcheine würde zur Folge haben, daß die Preußiſchen Staaten eben ſo viel 14 Thlr. Münze durch das Einſchmelzen verlören, als dieſe Papier-Münze an Zahlwerth betrüge, und auf dieſe Weiſe könnte dieſer Staat ſeine ſämmtliche klingende Münze in Treſorſcheine verwandeln; auch dieſes Papier — wie es in Frankreich bei den Aſſignaten der Fall war — wovon am 7ten September 1796 hundert Franken gleich galten 3 Sols, 6 Deniers klingender Münze — durch dann noch fortgeſetztes Ausgeben deſſelben auf die Hälfte, das Viertel u. ſ. w. herabwürdigen, das heißt: daß man für eine Waare, die 1 Thlr. Münze koſtete, 2 bis 4 oder noch mehr Treſorſchein-Thaler geben müſſte. Dabei würden aber dennoch alle übrigen Länder des Münzvereines ihre rechtliche Silbermünze behalten. Weil aber bei ſolchen Einwirkungen zu viel Silbermünze geſchmolzen und verkauft wird, auch das Sinken der Papiermünze erſt nachfolgt, wenn ſie bereits ſchon ausgegeben iſt, ſo würde der Zahlwerth der 14 Thlr. Münze in den übrigen Staaten des Vereins ſich wieder heben, ſobald die Vertheilung der Papiermünze aufhörte.

Demnach werden die Staaten, die jetzt zu dem 14 Thlr. Fuße übergehen, die Vermehrung der Treſorſcheine nicht mehr zu fürchten haben, als ſie bislang jede andere Papiermünze zu fürchten hatten. Der Münzverein wird ſie möglichſt davor bewahren und nur durch eigene Papiermünze können ſie ihre klingende Münze verlieren. Bis jetzt ſind die Treſorſcheine nicht ſchädlich; ſie behaupten ihren vollen Werth, ſie erleichtern den Handel, ſind vorzüglich den Reiſenden nützlich und bequem, wenn gleich ſie die Einnahme der Poſten um ein Geringes ſchmälern. Die Beſtätigung des hier Geſagten findet ſich in mehrern neuern Schriften.

Es wird von Männern, welche an den Grenzen der Staaten wohnen, die einen ſchweren Münzfuß haben, hin und wieder behauptet: der Uebergang von dem Conventions- zu dem 14 Thlr. Münzfuße werde ihrem Handel Nachtheil bringen.

Ich muß geſtehen, ich verſtehe dieſe Männer nicht und kann keine Urſachen finden, die ſolche Verluſte herbeiführen würden. Die erforderliche Beleuchtung dieſes Gegenſtandes wird klar beweiſen, daß wenigſtens keine nachhaltigen Verluſte mit der Annahme der 14 Thlr. Münze für dieſe Provinzen zu fürchten ſind.

Die Anſicht, daß der Preußiſche Staat mit der Zeit einen noch leichtern Münzfuß annehmen und dadurch den Ländern, welche jetzt zu dem 14 Thlr. Fuße übergingen, Nachtheil bringen würde, beruht auf einer ſolchen Unkunde der Sache, daß es wohl nicht nöthig iſt, darüber weiter etwas zu ſagen.

Noch ein bedeutendes Hinderniß, welches bei dem Uebergange der Norddeutſchen Staaten zum 14 Thlr. Münzfuße eintritt, oder doch hin und wieder dafür gehalten wird, iſt die viele Arbeit, die dadurch für die Dienerſchaft dieſer Staaten entſteht.

Es iſt auf keine Weiſe zu leugnen, daß ſodann mehr gerechnet und viel geſchrieben werden muß, bis die Sache in Ordnung gebracht iſt. Wenn man aber bedenkt, daß dazu ſehr viele Hände zu Gebote ſtehen, daß man nichts ohne Mühe hat, und daß der Patriot gern thut, was zum allgemeinen Beſten dient, ſo wird man auch dieſes Hinderniß gern und leicht überwinden.

Ueber die Goldmünzen des Norddeutſchen Münzvereines.

Unter den beſtehenden Umſtänden kann es wohl keinem Zweifel unterworfen ſein, daß die Staaten dieſes Münzvereines nur eine und dieſelbe Goldmünze, und zwar die Piſtolen, beibehalten und in der Folge ausprägen laſſen müſſen. Ferner, daß auch für dieſe Goldmünzen dieſelben Münzprincipien in Anwendung kommen müſſen, welche bei der Silbermünze des Vereines als nothwendig und gut erkannt ſind, wenn Sicherheit, Vertrauen und Bequemlichkeit den Gebrauch dieſer Münze begleiten ſollen.

Die Piſtole iſt die faſt allein gebräuchliche Goldmünze der Norddeutſchen Staaten, denn die wenigen Ducaten, Goldgulden u. ſ. w., die man noch darin findet, ſind unbedeutend und werden meiſtens nur als Metall gebraucht.

Die ſämmtlichen jetzt laufenden Piſtolen haben ein und daſſelbe Gewicht, ſie ſind wenigſtens als eine gleichwiegende Münze zu achten, denn die Verſchiedenheit ihres Gewichts iſt ſehr unbedeutend. Die Verſchiedenheit des Korns derſelben iſt zwar bedeutender, indeſſen doch nicht von dem Belange, daß dieſen Münzen des Münzvereines deshalb ein verſchiedener Werth beigelegt werden müßte. Wenn es daher zu einem Norddeutſchen Münzvereine kommen ſollte, ſo würde es für die Folge vorzüglich nothwendig ſein:

1. Daß ein Münzfuß für die zu prägenden Piſtolen des Münzvereins feſtgeſetzt würde, welcher mit dem Durchſchnittswerthe der jetzt laufenden Piſtolen möglichſt genau übereinſtimmte.

2. Daß ein Preis in Piſtolen für die feine Mark Gold beſtimmt würde, der $\frac{3}{4}$ Procent niedriger, als die Ausmünzung der neuen Piſtolen wäre, über welchen Preis die vereinten Münzſtätten, bei dem Einkaufe des zu vermünzenden Goldes, nicht gehen dürften, und daß die Vergünſtigung

für die Goldlieferanten, als Porto=Moderation u. d. gl., in allen Ländern des Vereines gleich geſetzt würde.

3. Daß alle Piſtolen, welche nicht in den Münzſtätten des Vereines geprägt ſind, in allen herrſchaftlichen Caſſen nicht angenommen werden dürften, und daß eine ſolche Piſtole im Handel um den Schlagſchatz (etwa einen Ggr.) geringer, als eine des Münzvereines gelten ſollte, wenn nicht vor dem Abſchluſſe des Handels die Zahlung in fremden Piſtolen ausdrücklich bedungen wäre.

Hinſichtlich einer ſolchen Piſtolenprägung, erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken:

Ad §. 1.

Die Verſchiedenheit des Werthes von einer Mark feinen Goldes und des Werthes einer Mark feinen Silbers iſt allmählig größer geworden. Als der Conventions=Münzfuß eingeführt wurde, waren 5 Rthlr. Conv. Münze im Durchſchnitt 5 Rthlr. Gold im Zahlwerthe gleich; ein Agio war jedoch auch damals unvermeidlich und eben ſo ſchwankend wie jetzt. In England werden die Goldmünzen, die früher 20, ſpäter 21 Schilling und darüber in Silber gleich geachtet wurden, an Gewicht jetzt einen Schilling leichter ausgemünzt; auch in Frankreich wird die Goldmünze ſeit mehreren Jahren um einen Franken leichter geprägt. Dies könnte nun zu der Meinung Veranlaſſung geben, daß die Piſtolen in der Folge auch geringer ausgeprägt werden müßten, um mit 5 Rthlr. Silbermünze gleichen Werth behaupten zu können. Da es aber unmöglich iſt, daß ein ſolches Verhältniß zwiſchen Gold= und Silbermünze ausgemittelt wird, welches ein Agio beſeitigte, eben ſo wenig wie ein Himpten Waizen, der heute 2 Himpten Gerſte gleich geachtet wird, beſtändig dieſen Werth behaupten kann, ſo iſt es unnütz, dergleichen bezwecken zu wollen. Das Einzige, was durch leichtere Piſtolen bewirkt werden kann, iſt, daß das Agio kleiner würde; wenn man aber die Sache genau betrachtet, ſo

gewährt eine ſolche Abänderung durchaus keine Bequemlichkeit und noch weniger Nutzen; Nachtheil würde ſie aber in großem Maße herbeiführen, denn wir hätten dann ſehr gebräuchliche Goldmünzen nach zweierlei Münzfüßen geprägt, und da die Piſtolen einen großen Cirkulationskreis haben, ſo würde es ſchwer fallen, die alten Piſtolen wegzuſchaffen.

Aus den angeführten Gründen iſt ein Tarif für Gold- und Silbermünze durchaus unpaſſend, und kann leicht Veranlaſſung zu Uebervortheilungen geben. Wenn alle Goldzahlungen vorher bedungen werden müſſen, und alle Rechnungen, bei denen beide Münzen in Einnahme und Ausgabe kommen, mit doppelten Rubriken, die eine für Gold, die andere für 14 Rthlr. Münze geführt werden, was gar nicht beſchwerlich iſt, ſo iſt ein ſolcher Tarif auch unnütz für die herrſchaftlichen Caſſen. Der Caſſenführer muß, laut den Belegen, ſowohl die Gold- als auch die Silbermünze mit jedem Schluſſe der Abrechnung in Caſſe haben. Die kleinen Goldzahlungen aber, die nur mit Silbermünze und Agio abzumachen ſind, kann er nach dem beſtehenden Courſe leiſten, und dazu das erforderliche Gold verwechſeln. Dabei wird ſich der Empfänger faſt immer beſſer ſtehen, als bei einer Tarifirung, und der Caſſenführer, dem die Brüche zu gute kommen müſſen, keinen Schaden leiden. Etliche kleine Tabellen über Agio-Vergütung werden das Geſchäft der Zahlung eben ſo gut erleichtern, als ein Tarif.

Wenn es nun auch am zweckmäßigſten iſt, die Piſtolen ferner wie bisher auszuprägen, ſo wird doch bei der genauen Feſtſtellung ihres Gehaltes, ſich eine kleine Schwierigkeit einfinden, indem die Preußiſche Regierung von der letzthin angenommenen Piſtolenausmünzung wohl nicht wieder abgehen wird, und dieſe Piſtolen doch um ein Geringes beſſer im Gehalte ſein möchten. Wie aber auch darüber entſchieden werden mag, die alten und neuen Piſtolen des Münzvereines müſſen, meiner Meinung nach, gleichen Zahlwerth behaupten können und mit demſelben ungehindert durch die

herrſchaftlichen Caſſen laufen. Sollte nun auch eine kleine Verſchiedenheit des Gehaltes in den neuen und alten Piſtolen Statt finden, ſo wird dieſelbe mit der Zeit gänzlich verſchwinden, indem das häufige Umprägen aller Goldmünzen vor wie nach ſeinen Fortgang haben wird.

Ad §. 2.

Was die Feſtſtellung und Bewahrung des Münzpreiſes für die feine Mark Gold betrifft, ſo beziehe ich mich auf das, was darüber bei der Feſtſtellung des Silberpreiſes, für die Münzſtätten des Vereines, angeführt worden. Ueberdem hat die Erfahrung klar bewieſen, daß dieſe Piſtolenprägung in Norddeutſchland durch etwas höhern Schlagſchatz wohl um etliche Wochen aufgeſchoben, aber nicht verhindert wird, daß dieſelben Piſtolen gemünzt werden, der Schlagſchatz mag nun $\frac{1}{2}$ oder 1 Procent betragen, und daß jenen Schlagſchatz hoch oder niedrig der Ausländer allein bezahlen muß. Da aber bei $\frac{3}{4}$ Procent Schlagſchatz die Abgänge und Münzkoſten reichlich gedeckt werden, und denſelben höher zu ſetzen deswegen nicht rathſam iſt, weil ſonſt Münzſtätten außerhalb des Münzvereines, mittelſt billigern Schlagſchatzes, die ſämmtliche Piſtolenprägung an ſich reißen könnten, ſo halte ich den vorgeſchlagenen Schlagſchatz für den annehmlichſten.

Ad §. 3.

Seit etlichen Jahren werden in der Münzſtätte zu Altona Däniſche Piſtolen mit $\frac{1}{2}$ Procent Schlagſchatz geprägt, obgleich im Däniſchen die Piſtolen durchaus keinen Cirkulationskreis haben. Da nun Hamburg unſer vorzüglichſter Metall-Markt iſt, und Altona demſelben am nächſten liegt, ſo kann es nicht fehlen, daß in Zukunft bei weitem die meiſten Piſtolen in Altona geprägt und die Norddeutſchen Staaten gleichſam ihres Münzrechts auf Gold dadurch beraubt ſein werden, wenn nicht Etwas gethan wird, um das Piſtolenprägen in Altona zu verhindern. Daß dieſe Prägung der

Altonaer Piſtolen — wenn auch keinem Geſetze zuwider — unbillig zu nennen iſt, wird wohl nicht bezweifelt werden. Ob es nun thunlich ſein wird, daß der Norddeutſche Münzverein der Däniſchen Regierung deshalb Vorſtellungen macht, und die fernere Prägung der Piſtolen in Altona dadurch unterbleibt, iſt nicht zu beſtimmen, und vorerſt nicht darauf zu rechnen.

Um nun den Münzverein gegen die Altonaer und ähnliche Piſtolenprägungen zu ſichern, halte ich es für durchaus nothwendig, die vorgeſchlagene Maßregel zu ergreifen: den Däniſchen und allen fremden Piſtolen den Cours durch die herrſchaftlichen Caſſen des Münzvereines durchaus abzuſchneiden, auch die Freiheit zu ertheilen, ſie im Handel nur als Metall zu betrachten, um dadurch wo möglich zu bewirken, daß die Piſtolen, welche keinen eigenen Cirkulationskreis haben, um $\frac{2}{3}$ bis 1 Procent niedriger in Zahlweth kommen, als die Piſtolen des Münzvereines, wodurch ihre Ausprägung in Maſſe unfehlbar verhindert werden wird.

Recht ſehr bitte ich nun noch um Nachſicht für dieſe Blätter, da dieſelben nicht für die Oeffentlichkeit, ſondern nur zur Anſicht der, mit dem Baue des neuen Norddeutſchen Münzſyſtems beauftragten Männer, geſchrieben ſind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brüel, Ludwig August

Materialien für die zu erwartende Reform des Deutschen Münzwesens

Hannover 1831

J.publ.g. 117 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558714-0